

Patricia Hornich

EXTREMISMUS IN LIECHTENSTEIN MONITORINGBERICHT 2023



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Verantwortliche Autorin:

Patricia Hornich, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Liechtenstein-Institut

Mitarbeit:

Lukas Ospelt (Kapitel 2), Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Liechtenstein-Institut

Diese Studie wurde im Auftrag der Gewaltschutzkommission der liechtensteinischen Regierung erstellt.

Die Studie orientiert sich an den Empfehlungen des Leitfadens «Geschlechtergerechte Sprache», der 2021 vom Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste herausgegeben wurde.

Zitiervorschlag: Hornich, P. (2024): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2023. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.

Gamprin-Bendern, Mai 2024

Liechtenstein-Institut

St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein

www.liechtenstein-institut.li

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
2	Definitionen und rechtliche Grundlagen	5
2.1	Definition «Extremismus»	5
2.2	Die liechtensteinische Verfassung	6
2.3	Völkerrechtliche Verträge	7
2.4	Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung extremistischer Vorfälle	9
3	Aktuelle Entwicklungen im Bereich Extremismus	13
3.1	Rechtsextremismus	13
3.2	Linksextremismus	14
3.3	Politisch-religiös motivierter Extremismus.....	14
3.4	Digitale Kriminalität	15
3.5	Hassrede («Hatespeech»)	15
3.6	Gerichtsfälle.....	16
4	Nationale Anti-Extremismus-Akteure.....	19
4.1	Gewaltschutzkommission der Regierung	19
4.2	Landespolizei Liechtenstein.....	19
4.3	Opferhilfestelle	21
4.4	Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)	21
4.5	Amt für Soziale Dienste – Fachbereich Chancengleichheit	22
5	Massnahmen zur Verhinderung / Bekämpfung von Extremismus.....	22
5.1	Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie.....	22
5.2	Sensibilisierungskampagne «Diskriminierung ist strafbar – Toleranz ist dein Recht».....	22
5.3	Internationale Tag gegen Rassismus.....	23
5.4	«Stop Hate Speech»: Veranstaltung zur wirksamen Bekämpfung von Hassrede.....	23
5.5	Integrationsstrategie der Regierung	24
5.6	Holocaust-Gedenktag	24
5.7	Länderübergreifendes Schulprojekt «Zivilcourage – ein Wert ohne Ablaufdatum	24
6	Fazit.....	25
7	Links	26
8	Medienspiegel	27
9	Literatur / Quellen	49

1 EINLEITUNG

Eine demokratische Gesellschaft bedarf der verfassungsrechtlichen Absicherung ihrer Werte, Verfahren und Strukturen. Da dies eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie ist, müssen diese Werte besonders geschützt werden. In Bezug auf den Schutz der staatlichen Ordnung hat der Staat die Aufgabe, Terrorismus sowie rechts- und linksextremistische Straftaten zu bekämpfen, die Cybersicherheit zu gewährleisten und kritische Infrastruktur zu schützen. Vor diesem Hintergrund beschloss die Regierung einen Massnahmenkatalog gegen Rechtsextremismus (MAX). In diesem Zusammenhang wurde das Liechtenstein-Institut von der Gewaltschutzkommission (GSK) der Regierung damit beauftragt, eine jährliche Dokumentation über Extremismus in Liechtenstein zu erstellen. Damit wurde auch eine Empfehlung des UNO-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) umgesetzt.

Mit dem Beobachtungsjahr 2015 wurde der Berichtsumfang auf jegliche Form des Extremismus erweitert. Somit werden unter dem Stichwort «extremistisch» sämtliche Handlungen verstanden, welche den Kern der staatlichen Ordnung in seiner Substanz bedrohen. Dies umfasst somit politisch, politisch-religiös oder anders ideologisch motivierte Bewegungen, welche ihrem Wesen nach in der Lage sind, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden. Dabei sind insbesondere zwei Begriffe von besonderer Bedeutung: Radikalisierung und Extremismus. In Anlehnung an Beelmann¹ kann bereits die Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, staatliches Gewaltmonopol) sowie der universellen Geltung unveräusserlicher Menschenrechte als Extremismus verstanden werden. Auch das Bestreben, diese Wert- und Normsysteme zumindest teilweise abzuschaffen bzw. durch andere Systeme zu ersetzen, ist mit umfasst. Das bedeutet, dass bereits entsprechende Einstellungen als extremistisch gewertet werden können und es daher nicht auf die zur Zielerreichung verwendeten Mittel oder bestimmte Handlungsergebnisse ankommt. Dies ist für medienbezogene Analysen auch fast zwingend, weil dort von vornherein nur der der offen kommunizierte Aspekt von Radikalisierung und Extremismus betrachtet werden kann (d. h. es bleibt unbeachtet, ob die dort mitgeteilten Einstellungen letztlich handlungswirksam werden).

Hinsichtlich der Verbreitung ideologischer Ideen und extremistischer Positionen wird seit langem dem Internet und der zunehmenden Digitalisierung im Kommunikationsbereich eine wesentliche Bedeutung zugeschrieben. In einem zunehmenden Ausmass nutzen extremistische Personen das Internet und soziale Medien, um ihre Propaganda zu teilen. Extremistisches Gedankengut wird dabei in einem zunehmenden Tempo über soziale Medien in Form von Hass, Hetze, Desinformations- und Destabilisierungskampagnen verbreitet.² Auffallend ist dabei, dass es zunehmend schwieriger wird, trennscharfe Grenzen zwischen den unterschiedlichen Extremismusbereichen

¹ Beelmann, Andreas (2019): Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung, in: Erich Marks (Hg.), Prävention & Demokratieförderung, Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag, Godesberg, S. 181–209. Begrifflich teils abweichende Überlegungen finden sich bei Bibbert, Mark, et al., Vorüberlegungen zur Analyse von Radikalisierungsverläufen im Internet. Zugleich Vorstellung des Teilvorhabens III des Projekts «Radikalisierung im Digitalen Zeitalter (RadigZ)», in: Neue Kriminalpolitik, Jg. 29, 4, 2017, S 388–97.

² Beelmann, Andreas/Lehmann, Lena (Hg.) (2022): Radikalisierung im digitalen Zeitalter. Handlungsempfehlungen an Politik, Praxis und Gesellschaft. Langfassung. Hannover, Jena: Kriminologisches Forschungsinstitut e.V. und Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration (KomRex), Friedrich-Schiller-Universität Jena.

zu ziehen. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass insbesondere diskriminierende Onlinekommunikation, die sogenannte Hassrede («Hatespeech»), zunimmt, die die Grenzen der freien Meinungsäußerung als Menschenrecht überschreitet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bestimmte Äusserungen in der Öffentlichkeit andere Personen oder Bevölkerungsgruppen diskriminieren. Dann ist es die Pflicht des Staates, gegen Hassrede vorzugehen. Hassrede im Internet kann unter die bestehenden Strafbestimmungen fallen, die auch für Äusserungen in der analogen Welt gelten. Durch die heutige Omnipräsenz digitaler Medien im Kommunikationsbereich ist der Zugang zu extremistischen und ideologischen Inhalten weltweit leicht, schnell und vielfältig möglich.

Die vorliegende Dokumentation zum Extremismus in Liechtenstein bezieht sich auf das Jahr 2023 und beinhaltet Vorkommnisse im Bereich des Extremismus, wie etwa Gewaltakte oder politische Aktionen, aber auch Massnahmen und Kampagnen gegen Extremismus. Die Beobachtungen basieren dabei auf Recherchen in den Tageszeitungen Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt. Ferner wurden Datenanfragen an einschlägige Institutionen getätigt bzw. deren Jahresberichte verarbeitet. In Kapitel 2 wird der Begriff Extremismus definiert und es werden die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen dargelegt. Daran anknüpfend werden in Kapitel 3 die empirischen Ergebnisse für das Jahr 2023 präsentiert. Kapitel 4 stellt die wesentlichen nationalen Akteure vor, die sich mit der Bekämpfung des Extremismus beschäftigen, bevor in Kapitel 5 konkrete Massnahmen aus dem Jahr 2023 zur Verhinderung und Bekämpfung von Extremismus beschrieben werden. Kapitel 6 beinhaltet ein Fazit. Am Schluss des Berichts finden sich Quellen sowie diverse Links und Hinweise auf relevante Dokumente.

2 DEFINITIONEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN³

2.1 Definition «Extremismus»

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt keine Legaldefinition für das Phänomen des politischen oder religiösen Extremismus. Im Sinne einer systematischen Interpretation können jedoch aus einzelnen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, was der Gesetz- oder Verordnungsgeber unter dem Begriff «extremistisch» versteht. Nach Art. 4b Abs. 2 Bst. I des Bürgerrechtsgesetzes⁴ darf keine Aufnahme in das Landesbürgerrecht erfolgen, wenn der Bewerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.⁵ Gemäss IV.9 in Anhang 3 der Sorgfaltspflichtverordnung⁶ liegt ein Anhaltspunkt für mögliche Terrorismusfinanzierung vor, wenn das Verhalten eines Kunden Auffälligkeiten in Bezug auf radikales oder extremistisches Gedankengut zeigt, etwa die Weigerung,

³ Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Arbeitspapier «Rechtliche Aspekte der Extremismusbekämpfung in Liechtenstein» von Lukas Ospelt (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 71, 2021). Sie wurden im Januar 2024 aktualisiert.

⁴ Gesetz vom 4.1.1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BÜG), LGBl. 1960 Nr. 23 (LR 151.0).

⁵ IdF LGBl. 2008 Nr. 306.

⁶ Verordnung vom 17.2.2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LGBl. 2009 Nr. 98 (LR 952.11).

mit weiblichen Angestellten oder Angestellten mit anderer Hautfarbe zu kommunizieren oder zu verhandeln.⁷

Aus der Einbettung des Tatbestandselementes «extremistisch» in den Bereich der Terrorismusfinanzierung in der Sorgfaltspflichtverordnung sowie aus der qualitativen Gleichstellung von «extremistischen» und «terroristischen Aktivitäten» im Bürgerrechtsgesetz kann der Schluss gezogen werden, dass die liechtensteinische Rechtsordnung beim Begriff des Extremismus von einer gewissen Erheblichkeitsschwelle ausgeht, die zwar nicht näher definiert wird, aber die Erscheinungsformen der Bagatelldelinquenz auszuschliessen scheint.

Wo die Grenze für Bagatelldelikte im Einzelnen liegt, gibt die liechtensteinische Rechtsordnung nicht vor. Eine systematische Gesetzesauslegung spricht aber dafür, den Begriff des Extremismus in rechtlichen Zusammenhängen nicht zu überspannen. Bagatelldelikte, die beispielsweise nicht einmal einen Gewerbe- oder Wahlausschlussgrund bilden bzw. die eine diversionelle Erledigung erlauben, können nicht zwingend als «extremistisch» im engeren Sinne eingestuft werden, auch wenn politische und/oder religiöse Motive bei deren Begehung hereingespielt haben. Derartige Delikte sind ihrem Wesen nach wohl nur ausnahmsweise geeignet, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden.

2.2 Die liechtensteinische Verfassung

Nach der 2003⁸ eingefügten Staatszweck- bzw. Staatszielbestimmung des Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung⁹ soll das Fürstentum Liechtenstein «den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können.» Es handelt sich um einen Programmsatz, dem nur eine bescheidene normative Bedeutung zukommt und der keine subjektiven Rechte einräumt. Er ist als Richtschnur des politischen Handelns für die staatlichen Organe zu verstehen. Sie haben in allen ihren Handlungen darauf zu achten, diesen Staatszweck zu erfüllen. Der Begriff des Friedens bezieht sich sowohl auf den äusseren wie den inneren Frieden. Jener der Freiheit umfasst neben der Erhaltung der staatlichen Souveränität den Schutz der Grundrechte und der Demokratie im Sinne einer liberalen Ordnung.

Die Menschenwürde wird heute als universeller und pluralistischer Rechtsbegriff betrachtet, der in internationalen Menschenrechtsstandards konkretisiert wird. Die 2005¹⁰ eingefügte Grundrechtsbestimmung des Art. 27bis Abs. 1 der Landesverfassung statuiert die Achtung und den Schutz der menschlichen Würde für Liechtenstein. Der Verfassungsgesetzgeber hat die Menschenwürde dabei ganz an den Anfang des Grundrechtekatalogs gerückt. Auch der Staatsgerichtshof hat in seiner Judikatur am Grundrechtscharakter dieser Garantie keinen Zweifel gelassen.

Unter den weiteren Grundrechten ist mit Blick auf die Thematik dieses Berichts besonders die Meinungsfreiheit nach Art. 40 der Landesverfassung hervorzuheben. Dieses Grundrecht findet sich ebenso in völkerrechtlichen Verträgen.

⁷ IdF LGBl. 2021 Nr. 122.

⁸ LGBl. 2003 Nr. 186.

⁹ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.10.1921, LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

¹⁰ LGBl. 2005 Nr. 267.

2.3 Völkerrechtliche Verträge

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Art. 10 Abs. 1 EMRK regelt die Meinungsäusserungsfreiheit, wobei diese in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Art. 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Rechte) steht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) versteht Art. 17 EMRK als Verbot für Staaten, Gruppen oder Personen, die Konventionsrechte zu totalitären Zwecken zu missbrauchen. Der Gerichtshof hat in Anwendung dieser Bestimmung neben rassistischen Äusserungen vor allem die Leugnung von eindeutig feststehenden Tatsachen wie die des Holocaust dem Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK entzogen. Er hat dabei allerdings diese Schutzbereichsbegrenzung regelmässig auf entsprechende Äusserungen eingeschränkt und den Beschwerdeführern im Übrigen den Schutz der Konvention gewährt.¹¹

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die Vertragsstaaten haben sich im Anschluss an die in Art. 19 des Internationalen Paktes vom 16.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte¹² verankerte Meinungsfreiheit gemäss Art. 20 Abs. 2 verpflichtet, jede Kriegspropaganda durch Gesetz zu verbieten. Nach Art. 20 Abs. 2 ist zudem jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, wodurch zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt angestachelt wird, gesetzlich untersagt. Während Liechtenstein seinen Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 2 des UN-Paktes bereits im April 2000 zurückgenommen hat,¹³ ist jener zu Art. 20 Abs. 1 nach wie vor aufrecht. Liechtenstein behält sich demzufolge das Recht vor, keine weiteren Massnahmen zum Verbot der Kriegspropaganda zu ergreifen.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung

Als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21.12.1965¹⁴ hat das Fürstentum Liechtenstein völkerrechtlich verschiedene Kriminalisierungsverpflichtungen übernommen: Nach Art. 4 Bst. a des Übereinkommens ist jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung unter Strafe zu stellen. Nach Art. 4 Bst. b sind alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten. Die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten ist als eine strafbare Handlung anzuerkennen. Schliesslich darf nach Art. 4 Bst. c nicht zugelassen werden, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen. Liechtenstein hat keinen Vorbehalt zu Art. 4 des Übereinkommens abgegeben.

¹¹ Neidhardt, Stephan (*2017): Artikel 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte, in: Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettekheim/Stefan von Raumer (Hg.), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, Baden-Baden, Art. 17 Rz 1 und 3.

¹² LGBl. 1999 Nr. 58 (LR 0.103.2).

¹³ LGBl. 2000 Nr. 108.

¹⁴ LGBl. 2000 Nr. 80 (LR 0.104.1).

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder in jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. Das Übereinkommen findet jedoch gemäss dessen Art. 1 Abs. 2 keine Anwendung auf Unterscheidungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

Um den Anforderungen des Übereinkommens Rechnung zu tragen bzw. im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Liechtensteins zum Übereinkommen wurde 1999/2000 das Strafgesetzbuch durch Bestimmungen ergänzt, die rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde, die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus rassistischen Gründen, die Beteiligung an rassendiskriminierenden bzw. rassistischen Vereinigungen sowie Vorbereitungshandlungen zur Förderung der Rassendiskriminierung unter Strafe stellen (§ 283 StGB).¹⁵

Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates zur Terrorismusbekämpfung

Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.1.1977, dem Liechtenstein 1979¹⁶ beigetreten ist, schliesst verschiedene Delikte von der Qualifikation als politische Straftat aus und macht sie somit grundsätzlich der zwischenstaatlichen Auslieferung zugänglich. Dahinter steht das Prinzip, dass für absolut politische Delikte wie Hochverrat oder Staatsfeindliche Verbindungen ein absolutes Auslieferungsverbot gilt.¹⁷ Auch die relativ politischen Delikte unterliegen dem Auslieferungsverbot, es sei denn, dass der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt.

Zu nennen ist ferner das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.11.1997¹⁸, dessen Art. 4 die Vertragsstaaten verpflichtet, einschlägige Handlungen nach innerstaatlichem Recht als Straftaten einzustufen, sowie das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen vom 13.4.2005¹⁹ mit einer analogen Kriminalisierungsverpflichtung in Art. 5.

Völkerrechtliche Kriminalisierungsverpflichtungen enthalten auch das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9.12.1999²⁰ und das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.5.2005²¹, namentlich in Bezug auf die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, die Anwerbung für terroristische Zwecke sowie die Ausbildung für terroristische Zwecke einschliesslich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen.

¹⁵ BuA Nr. 24/1999, S. 4–5.

¹⁶ LGBl. 1979 Nr. 39 (LR 0.353.3).

¹⁷ Schwaighofer, Klaus (1988): Auslieferung und internationales Strafrecht. Eine systematische Darstellung des ARHG, Wien, S. 111.

¹⁸ LGBl. 2002 Nr. 189 (LR 0.311.71).

¹⁹ LGBl. 2009 Nr. 263 (LR 0.353.23).

²⁰ LGBl. 2003 Nr. 170 (LR 0.311.72).

²¹ LGBl. 2017 Nr. 62 (LR 0.311.73).

Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

1998 trat für Liechtenstein das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995²² in Kraft. Anlässlich der Ratifikation erklärte Liechtenstein, dass auf dem Hoheitsgebiete des Landes keine nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens bestehen und dass Liechtenstein die Ratifikation des Rahmenübereinkommens als einen Akt der Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens erachtet.

2.4 Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung extremistischer Vorfälle²³

Der besondere Teil des Strafgesetzbuches (StGB)

Das liechtensteinische Strafrecht weist keinen eigenen Extremismus-Straftatbestand auf. Bei der strafrechtlichen Verfolgung extremistischer Vorfälle in Liechtenstein kann zwischen politisch und/oder religiös motivierten gemeinen Delikten, etwa schwereren und politisch begründeten Fällen des «Cybermobbings» nach § 107c Abs. 1 Z. 1 StGB, und Staatsschutzdelikten, die sich direkt gegen den Bestand, die wichtigsten Einrichtungen und die verfassungsmässige Ordnung des liechtensteinischen Staates²⁴ richten («politische Delikte»), unterschieden werden. Zu den politischen Delikten zählen die §§ 242 ff. StGB und die wenigen im Staatsschutzgesetz²⁵ verbliebenen Delikte. In § 256 StGB wird der «Geheime Nachrichtendienst zum Nachteil des Fürstentum Liechtensteins» geregelt. Darunter fällt auch das als Spionage bekannte Delikt, welches in den letzten Jahren im Cyberraum an Bedeutung gewonnen hat. Gründe hierfür sind die stark gestiegene Digitalisierung und Vernetzung. Die Bedrohung der Spionage liegt darin, dass im Interesse einer fremden Behörde, eines fremden Nachrichtendienstes oder einer ähnlichen Organisation schützenswerte Daten auf geheime Weise beschafft werden und die Interessen Liechtensteins, liechtensteinischer Unternehmen oder seiner Einwohner/innen verletzt werden. Als neuere Entwicklung sind in diesem Bereich Desinformationskampagnen und Cyberangriffe getreten. Sie zielen auf den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess in einem Land ab, um Einfluss auf Entscheidungsträger auszuüben oder das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität demokratischer Institutionen zu schwächen. Spionage wird daher zunehmen auch von extremistischen Gruppierungen eingesetzt.²⁶

Hinzu kommen terroristische Straftaten in ihren verschiedenen Erscheinungsformen – von der terroristischen Vereinigung über die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat und das Reisen für terroristische Zwecke bis hin zur Gutheissung terroristischer Straftaten, um nur einige dieser Straftatbestände zu nennen – sowie verschiedene andere Delikte aus dem 20. Abschnitt des besonderen Teils des StGB (Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden). Von Bedeutung für die liechtensteinische Gerichtspraxis ist insbesondere der Straftatbestand der Diskriminierung nach § 283 StGB.

²² LGBl. 1998 Nr. 10 (LR 0.108.1)

²³ Die nachfolgend vorgestellten Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung extremistischer Vorfälle in Liechtenstein skizzieren den gültigen Rechtsrahmen. Die Rechtsprechung aus Österreich, welche aufgrund der Rezeption des österreichischen Strafgesetzbuches für die liechtensteinischen Gerichte relevant sein kann, bleibt unberücksichtigt.

²⁴ Strafbare Handlungen gegen andere Staaten finden sich in den §§ 316 ff. StGB.

²⁵ Staatsschutzgesetz vom 14.3.1949, LGBl. 1949 Nr. 8 (LR 130). Zu nennen ist etwa das Vergehen der Fremden Kriegsdienste nach Art. 15.

²⁶ Bericht des Schweizer Bundesrates zur Beurteilung der Bedrohungslage gemäss Art. 70 Nachrichtendienstgesetz (NDG), Kapitel 4.4, 12.05.2023.

Im Folgenden werden die wichtigsten Delikte kurz erläutert:

- Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)²⁷

Das Phänomen des «Cybermobbings» bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belästigung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen.²⁸ Im Zusammenhang mit extremistischen Vorfällen ist vor allem die Ehrverletzung nach § 107c Abs. 1 Z. 1 StGB zu nennen²⁹: Strafbar sind schwerwiegende Verletzungen der Ehre oder der Privatsphäre. Das Gesetz fordert ein fortgesetztes Handeln über einen längeren Zeitraum. Die Verletzung der Ehre einer Person muss zudem für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar sein.

- Staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB)³⁰

§ 246 StGB dient der Bekämpfung staatsfeindlicher Organisationen, welche auf gesetzwidrige Weise die Erschütterung der Unabhängigkeit, der verfassungsmässigen Staatsform oder einer verfassungsmässigen Einrichtung des Fürstentums Liechtenstein bezwecken. Tathandlungen sind die Gründung einer Verbindung, deren Zweck zumindest auch die Erreichung dieser Ziele ist, die führende Betätigung in einer solchen Verbindung, die Mitgliederwerbung, die Unterstützung mit Geldmitteln und jede andere erhebliche Unterstützung sowie die sonstige Teilnahme und Unterstützung, etwa durch eine Beitrittserklärung oder die Bezahlung einer Beitrittsgebühr.³¹

- Staatsfeindliche Bewegung (§ 247a StGB)³²

§ 247a StGB wurde eingefügt, um der Ausbreitung von extremistischen Gruppierungen, welche die Legitimation von Staaten infrage stellen, die Einhaltung der Gesetze ablehnen bzw. die Vollziehung der Rechtsvorschriften zu verhindern suchen, Einhalt zu gebieten. Sie gründen sich meist auf Verschwörungstheorien und selbsterfundene rechtliche Konstrukte.

- Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB)³³

Die terroristische Vereinigung ist gemäss § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die auf eine oder mehrere terroristische Straftaten nach § 278c oder auch bloss zur Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB ausgerichtet ist. Die Straftaten müssen nicht in Liechtenstein begangen werden.³⁴

- Terroristische Straftaten (§ 278c StGB)³⁵

Terroristische Straftaten sind die in § 278c Abs. 1 Z. 1 bis 10 StGB angeführten Delikte wie z. B. Mord, qualifizierte Körperverletzungen, schwere Nötigungen, gefährliche Drohungen nach § 107 Abs. 2 StGB, schwere Sachbeschädigungen etc., welche zwei weitere Voraussetzungen erfüllen:

²⁷ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 124.

²⁸ BuA Nr. 90/2018, S. 96.

²⁹ § 107c Abs. 1 Z. 2 StGB bezieht sich auf das Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person ohne deren Zustimmung für eine grössere Zahl von Personen, indem der Täter etwa Nacktfotos einer anderen Person ins Internet stellt.

³⁰ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 124. Vgl. BuA Nr. 90/2018, S. 52 betreffend § 246 Abs. 3 StGB.

³¹ Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus (152022): Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321k StGB), Wien, §§ 246, 247 Rz 3.

³² LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 124.

³³ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 158.

³⁴ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 278b Rz 1.

³⁵ IdF LGBL 2019 Nr. 158.

(1.) Die Tat muss geeignet sein, eine schwere oder längere Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen.

(2.) Der Täter hat darüber hinaus den Vorsatz, die Bevölkerung schwerwiegend einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einem Handeln oder Unterlassen zu nötigen oder die politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu erschüttern oder zu zerstören.

- Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)³⁶

Nach § 278d StGB macht sich strafbar, wer Vermögenswerte sammelt oder bereitstellt, damit sie wenigstens zum Teil zur Ausführung einer der im Abs. 1 angeführten Delikte (Luftpiraterie, erpresserische Entführung etc.) verwendet werden.

- Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB)³⁷

§ 278e Abs. 1 StGB zielt auf Personen ab, die andere insbesondere in der Herstellung und Verwendung von Sprengstoff, Waffen etc. mit dem Ziel ausbilden, dass eine terroristische Straftat begangen werde. Abs. 2 erfasst Personen, die sich ausbilden lassen, um derartige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlernen und mit deren Hilfe eine terroristische Straftat zu begehen.

- Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB)³⁸

Im Fall des § 278f Abs. 1 StGB bietet der Täter in einem Medienerzeugnis oder im Internet Anleitungen zu terroristischen Straftaten an, wobei der Täter beabsichtigt, zur Begehung terroristischer Straftaten aufzureizen. § 278f Abs. 2 stellt das Sich-Verschaffen derartiger Informationen zwecks Begehung einer terroristischen Straftat unter Strafe.

- Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB)³⁹

Dieses Delikt bestraft das bloße Reisen in einen anderen Staat, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f StGB zu begehen.⁴⁰

- Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB)⁴¹

§ 282a Abs. 1 StGB zielt auf Personen ab, die in einem Medium (Druckwerk, Radio, Fernsehen) oder sonst öffentlich auf eine Weise, die vielen Menschen zugänglich ist, zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.

- Diskriminierung (§ 283 StGB)⁴²

§ 283 StGB wurde durch LGBl. 2000 Nr. 36 eingeführt.⁴³ Mit der Ergänzung des StGB sollten menschenverachtende Verhaltensweisen und rassistische Übergriffe kriminalisiert werden. Dadurch sollte der öffentliche Friede wie auch die Menschenwürde einen zusätzlichen Schutz erhalten.⁴⁴ Aufgrund der Tatsache, dass durch LGBl. 2016 Nr. 14 der Schutz vor Diskriminierung auch auf

³⁶ IdF LGBl. 2019 Nr. 158.

³⁷ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2016 Nr. 14.

³⁸ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2016 Nr. 14.

³⁹ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2019 Nr. 158.

⁴⁰ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 278g StGB Rz 1.

⁴¹ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2016 Nr. 14.

⁴² IdF LGBl. 2016 Nr. 14.

⁴³ BuA Nr. 66/2015, S. 26.

⁴⁴ BuA Nr. 24/1999, S. 22.

weitere Gruppen ausgedehnt wurde, wurde im Dezember 2015 zugleich der Titel des Straftatbestandes von «Rassendiskriminierung» in die allgemeiner formulierte Bezeichnung «Diskriminierung» geändert.⁴⁵

Nach § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufreizt.

Von § 283 Abs. 1 Z. 2 StGB wird das öffentliche Verbreiten von Ideologien erfasst, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Kategorien gerichtet sind. Unter Verbreiten ist jede Handlung oder Äusserung zu verstehen, welche sich an ein Publikum richtet.

Nach § 283 Abs. 1 Z. 3 StGB ist strafbar, wer mit dem gleichen Ziel, also unter Bezugnahme auf die Z. 1 und 2 des Abs. 1, Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt. Propaganda kann etwa in der Abhaltung von Vorträgen, dem Ausleihen oder Verteilen von Schriften, dem Ausstellen von Bildern oder dem Tragen von Abzeichen bestehen. Als eine solche Propagandaaktion kann nur ein Handeln verstanden werden, welches auf die Öffentlichkeit ausgerichtet ist, wobei das Organisieren oder Fördern selbst nicht öffentlich vorgenommen werden muss. Beispiele hierfür sind das Spenden von Geld, die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder das Entwerfen von Plakaten.

§ 283 Abs. 1 Z. 4 StGB stellt den Angriff auf die Menschenwürde unter Strafe. Im Unterschied zu den Ehrenbeleidigungsdelikten handelt es sich nicht um einen Angriff auf die Ehre des Verletzten, sondern dem Opfer wird vielmehr seine Qualität als Mensch schlechthin abgesprochen, z. B. durch die Bezeichnung als Parasit oder Schädling. Tathandlung ist die öffentliche Diskriminierung oder Herabsetzung wegen der Zugehörigkeit zu einer der genannten Kategorien durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien, übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder auf jede andere Weise.⁴⁶

Nach § 283 Abs. 1 Z. 5 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich – auf welche Weise auch immer – den Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht. Auch hier ist die Öffentlichkeit Tatbestandsvoraussetzung. Das Leugnen, Verharmlosen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit steht unabhängig von einer rassistischen Motivation unter Strafe.

Ergänzt werden die Regelungen durch § 283 Abs. 1 Z. 6 StGB, welcher die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung wegen der Zugehörigkeit zu einer der genannten Kategorien unter Strafe stellt.

§ 283 Abs. 1 Z. 7 StGB trägt der Kriminalisierungsverpflichtung von Art. 4 Bst. b des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung Rechnung. Damit wird die Beteiligung als Mitglied einer Vereinigung, deren Tätigkeit darin besteht, eine Diskriminierung «im Sinne dieser Bestimmung» zu fördern oder dazu aufzureizen, für strafbar erklärt.

⁴⁵ BuA Nr. 66/2015, S. 29.

⁴⁶ BuA Nr. 24/1999, S. 29–30.

§ 283 Abs. 2 StGB regelt die Verbreitung von diskriminierenden Darstellungen. Es soll die diesbezügliche Propaganda im engeren Sinn unter Strafe gestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere der Handel und Vertrieb mit nationalsozialistischen Artikeln unterbunden werden kann.

3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH EXTREMISMUS

Nachstehend werden Beobachtungen im Zusammenhang mit Extremismus in Liechtenstein für das Berichtsjahr 2023 zusammengefasst. Die Beobachtungen basieren auf Recherchen in den digitalen Archiven des Liechtensteiner Vaterlands und des Liechtensteiner Volksblatts. Die Recherchen wurden anhand der folgenden Schlagworte und der direkten Bezugnahme zum Fürstentum Liechtenstein vorgenommen:

- Dschihad, Dschihadismus
- Extremismus
- Hakenkreuz
- Islamischer Staat
- Islamismus/Islamistisch
- Linksextrem/-radikal
- Nationalsozialismus
- Nazi
- Neonazi
- Radikalisierung
- Rassismus
- Rechte Szene
- Rechtsextrem/-radikal
- Reichsbürger
- Salafismus/salafistisch
- Skinhead
- Terrorismus

Zudem befindet sich in Kapitel 8 eine Auflistung von Ereignissen, Gerichtsfällen, Massnahmen, Stellungnahmen sowie Studien und Veranstaltungen, welche öffentlich dokumentiert sind und die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit Extremismus in Liechtenstein stehen. Diese Referenzliste ist nicht abschliessend.

3.1 Rechtsextremismus

2023 fanden keine wesentlichen, rechtsextremistisch motivierten Aktivitäten in Liechtenstein statt.

Der Konflikt im Nahen Osten verschärfte im Oktober 2023 die Sicherheitslage in Liechtenstein. So kam es am 13. Oktober 2023 durch einen anonymen Unterstützer der Palästinenser zu einer Bombendrohung in Vaduz. Dieser teilte durch einen anonymen Telefonanruf bei der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein mit, im Zentrum von Vaduz einen Sprengsatz zu zünden. Forderungen wurde dabei nicht gestellt. Die Sperrung des Vaduzer Zentrums erfolgte unter Einsatz der Landes-

polizei, des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), der Feuerwehr Vaduz und des Rettungsdienstes des Liechtensteinischen Roten Kreuzes. Es wurde kein Sprengsatz gefunden. Im selben Zeitraum gab es mehrere Bombendrohungen in ganz Europa, beispielsweise in Frankreich (Flughäfen und Tourismuszentren) und Deutschland. Festzustellen ist, dass die gesellschaftliche Polarisierung und Fragmentierung zunehmend mit dem Risiko von gewalttätigem Extremismus einhergehen.

Die in den Vorjahren sich häufende Verwendung nationalsozialistischer Symbole, wie bspw. des Hakenkreuzes, brachte 2023 in der Schweiz den Ständerat dazu, ein Verbot von extremistischen Symbolen zu fordern. Im Vergleich zur Schweizer Situation sieht das liechtensteinische Recht bereits eine stärkere Bestrafung bei Verwendung von extremistischen Symbolen mit sozialschädigenden Auswirkungen vor. 2016 wurde in Liechtenstein die Gesetzgebung der Diskriminierungsmerkmale auf Empfehlung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) entsprechend verschärft. Dass die Anwendung der liechtensteinischen Diskriminierungsstrafnorm in der Praxis gut funktioniert, wurde vom Amt für Justiz anlässlich einer Anfrage des Liechtensteiner Vaterlands Anfang Januar 2023 bekräftigt.⁴⁷ Demzufolge fanden 2023 keine analogen Diskussionen über ein Verbot von extremistischen Symbolen wie in der Schweiz statt.

Mangels konkreter Liechtenstein-bezogener Studien und Zahlen zu rassistischer Diskriminierung ist das Ergebnis des 2023 neu erstellten schweizerischen Monitoringberichts der Fachstelle für Rassismusbekämpfung als Referenzquelle für die Situation in Liechtenstein durchaus interessant.⁴⁸ Die Erhebung in der Schweiz stellte fest, dass ca. 17 % der schweizerischen Bevölkerung in den letzten 5 Jahren rassistisch diskriminiert wurden. Rassistische Diskriminierung betrifft insbesondere jüngere Personen sowie Menschen mit Migrationshintergrund.

3.2 Linksextremismus

Innerhalb von Europa waren 2023 insbesondere der Antikapitalismus, der Antifaschismus und die kurdische Anliegen Themen gewalttätiger linksextremistischer Personen. Die Handlungsweise linksextremistischer Personen konzentrierte sich dabei auf Demonstrationen, Sachbeschädigungen und Brandstiftung. Ziel physischer Angriffe sind dabei insbesondere als rechtsextremistisch wahrgenommene Personen oder Sicherheitskräfte anlässlich von Demonstrationen.

In Liechtenstein wurden 2023 keine konkreten linksextremistischen Vorfälle verzeichnet.

3.3 Politisch-religiös motivierter Extremismus

In Bezug auf politisch-religiös motivierte Kriminaldelikte führt die Kriminalstatistik 2023 der Landespolizei Liechtenstein insgesamt vier Fälle auf.⁴⁹ Dies entspricht dem Vorjahreswert. Drei der vier Fälle (2022: ein Fall) erfüllten den Tatbestand der Diskriminierung und ein Fall (2022: kein Fall) ein Ordnungsdelikt. Im Bereich des Terrorismus gemäss Strafgesetzbuch und des verbotenen Nachrichtendienstes wurden 2023 keine Fälle verzeichnet.

⁴⁷ Liechtensteiner Vaterland online, «Liechtenstein straft strenger als Schweiz», Colin Nutt, 1. Januar 2023. Link: <https://www.vaterland.li/liechtenstein/gesellschaft/liechtenstein-straft-strenger-als-schweiz-art-517060> (Stand: 18. März 2024).

⁴⁸ Generalsekretariat EDI, Fachstelle für Rassismusbekämpfung, «Rassistische Diskriminierung in der Schweiz: neues Monitoring zeigt Ausmass». Link: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99910.html> (Stand: 6. April 2024).

⁴⁹ Jahresbericht der Landespolizei Liechtenstein 2023, Link: https://www.landespolizei.li/application/files/8917/1336/0174/Jahresbericht2023_End.pdf.

Im Jahr 2023 wurde seitens der Staatsanwaltschaft kein Verfahren nach den §§ 242 ff. StGB (politische Delikte) oder § 256 StGB (geheime Nachrichtendienste) eingeleitet. Es fanden hierzu auch keine Verurteilungen statt.

Interessant ist eine Erhebung aus der Schweiz in Bezug auf staatsfeindliches Denken. 2023 stellte Dirk Baier, Leiter des Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, eine wachsende Anzahl von Personen in der Schweiz fest, welche als Staatsverweigerer bezeichnet werden können⁵⁰. Die Szene der Staatsverweigerer hat sich insbesondere in Deutschland und in Österreich entwickelt. In der Schweiz ist diese Gruppierung vor allem in der Ost- und in der Innerschweiz zu finden. Liechtenstein grenzt somit an Länder, in denen Staatsverweigerer aktiv sind. Staatsverweigerung ist nicht gleichzusetzen mit (Rechts-)Extremismus, aber ein staats- und demokratiefeindliches Denken eint diese Strömungen.

3.4 Digitale Kriminalität

Mit dem am 4. Mai 2023 in Liechtenstein in Kraft getretenen Cyber-Sicherheitsgesetz (CSG) wurden auf gesetzlicher Ebene Massnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen gewährleistet werden soll. Dabei geht es um den Schutz von wesentlichen Diensten in den Sektoren Energie, Verkehr, Bankwesen, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheitswesen, Trinkwasserlieferung und -versorgung sowie digitale Infrastruktur. Diese Gesetzesbestimmungen schafften zudem die Grundlage für das Nationale Koordinierungszentrum Cybersicherheit. Dieses ist Teil des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren im EWR. In Liechtenstein ist mit den entsprechenden Arbeiten hierzu die Stabsstelle Cyber-Sicherheit betraut.

Im Bereich der digitalen Kriminalität wird zwischen Straftaten im Bereich Cybercrime im engeren Sinne und jenen im weiteren Sinne unterschieden. Im Bereich Cybercrime im engeren Sinne wurden 2023 seitens der Landespolizei Liechtenstein insgesamt 15 Tatbestände registriert. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 25 % (2022: 12 Fälle). Von diesen Tatbeständen konnten im Berichtsjahr 40 % geklärt werden. Bei Cybercrime im engeren Sinne handelt es sich um Straftaten, bei denen Angriffe auf Daten oder Computersysteme unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden (bspw. Hacking, Phishing etc.).

2023 fielen insgesamt 163 Straftaten in den Bereich Cybercrime im weiteren Sinne. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Reduktion an relevanten Straftaten von 5 % (2022: 172 Fälle). Ein Grossteil der 163 Fälle betrifft Cyberbetrug (60 %), gefolgt von Cyber-Sexualdelikten (21 %), Anfragen im Krypto-Bereich (11 %) und anderen digital verübten Delikten (8 %). Bei Tatbeständen von Cybercrime im weiteren Sinne handelt es sich um herkömmliche Kriminaldelikte (wie beispielsweise Wirtschafts- oder Sexualdelikte), die im digitalen Raum verübt werden oder eine digitale Komponente aufweisen.

3.5 Hassrede («Hatespeech»)

Die fortschreitende Digitalisierung insbesondere im Bereich Kommunikation und Vernetzung im virtuellen Raum hat seit 2022 zu einer Zunahme an Verunglimpfungen, Beschimpfungen und

⁵⁰ 20 Minuten online, 22. März 2023, «Die Schweiz ist für Reichsbürger eine Art Rückzugsgebiet». Link: <https://www.20min.ch/story/reichsbuergermilieu-gilt-die-schweiz-fuer-reichsbuerger-als-eine-art-rueckzugsgebiet-regierungsumsturz-ist-gefordert-750296190546> (Stand: 6. April 2024).

Hassaufrufen gegen gewisse Gruppen, Einzelpersonen oder Minderheiten geführt. Diese sogenannte Hassrede («Hatespeech») beinhaltet nicht selten Falschnachrichten und antidemokratische sowie extremistische Inhalte und findet im Internet und auf digitalen Plattformen eine rasche Verbreitung. Bestimmte Formen der Hassrede sind in Liechtenstein strafrechtlich verboten (siehe § 283 Strafgesetzbuch).

In den vergangenen Jahren ist eine Verlagerung gesellschaftlicher Debatten zu sozialen Plattformen im Internet zu beobachten gewesen. Damit einhergegangen ist auch ein geändertes Kommenterverhalten von Mediennutzer/innen, nicht zuletzt auch wegen fehlender oder geringer Moderation von Nutzerdiskursen in den Social-Media-Kanälen. So besteht für digitale Medien die Gefahr, ungewollt zum Forum für Extremismus oder Hetzkampagnen zu werden. Liechtensteinische Medien verzeichneten 2023 im Vergleich zum Vorjahr eine Themenverlagerung hin zu politisch geprägter Hassrede sowie zu Flüchtlings- und Asylthematiken. Die Debatten verschieben sich zudem auf soziale Plattformen wie beispielsweise der Messengerdienst Telegram.

Das Statistische Bundesamt Deutschland teilte im Dezember 2023 mit, dass ca. ein Viertel der Internetnutzer/innen in Deutschland im Netz auf Hassrede stösst.⁵¹ Am häufigsten werden dabei Angriffe aufgrund politischer Ansichten, gefolgt von Angriffen wegen der ethnischen Herkunft verzeichnet. Gleichwohl vergleichbare statistische Erhebungen für Liechtenstein fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass ähnliche prozentuelle Erkenntnisse auch für liechtensteinische Internetnutzer/innen gelten.

Im Oktober 2023 wurden die Ergebnisse der allgemeinen, regelmässigen Überprüfung von Liechtenstein durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen diskutiert. Dabei äusserten sich einige Redner/innen besorgt über schwerwiegende Formen der Diskriminierung in Liechtenstein aus rassistischen, ethnischen und religiösen Gründen, einschliesslich Hassrede gegen Minderheitengruppen.⁵²

3.6 Gerichtsfälle

2023 leitete die Staatsanwaltschaft in Liechtenstein insgesamt vier Verfahren wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 283 StGB ein. Bei zwei Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt und die beiden anderen Verfahren wurden durch Diversion beendet. Seitens der Staatsanwaltschaft kann vor der Anklageerhebung eine Diversion angeboten werden. Zudem muss das zuständige Gericht von Amts wegen bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (unter anderem Sachverhalt hinreichend geklärt und Tateinsicht des Verdächtigen) ebenfalls eine Diversion anbieten. Bei Annahme kann auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens verzichtet werden. Wenn ein Strafverfahren mittels Diversion beendet wird, erfolgen kein Schuldspruch und keine formelle Verurteilung. Der/die Beschuldigte hat sich einer belastenden Massnahme (bspw. gemeinnützige Arbeit) zu unterwerfen.

⁵¹ Pressemitteilung Nr. 470 vom 11. Dezember 2023 des Statistischen Bundesamts Deutschland, «Gut ein Viertel der Internetnutzenden stösst im Netz auf «Hatespeech»», URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/12/PD23_470_63.html (Stand: 18. März 2024).

⁵² Pressemitteilung vom 3. Oktober 2023 des Informationsdienst der Vereinten Nationen in Genf, «Human Rights Council Adopts Universal Periodic Review Outcomes of Liechtenstein and Serbia», URL: <https://www.ohchr.org/en/news/2023/10/human-rights-council-adopts-universal-periodic-review-outcomes-liechtenstein-and-serbia> (Stand: 5. März 2024).

Im Berichtsjahr erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung wegen des Vergehens nach §283 Abs. 1 Ziff. 7 StGB. Dabei handelt es sich um die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, welche Diskriminierung fördert oder zu Diskriminierung aufreizt. Im konkreten Fall lag der Verurteilung der Diskriminierungstatbestand betreffend Rasse und Nationalität zu Grunde. Langjährige Vorerhebungen führten im Februar 2023 zur Verurteilung eines Liechtensteiners, der der rechtsextremistischen Gruppe Europäische Tagsatzung (EA) angehörte. Das Kriminalgericht befand den Angeklagten wegen des Verbrechens staatsfeindlicher Verbindungen und Vergehen der Diskriminierung für schuldig. Das Gericht hielt es für erwiesen, dass der Angeklagte zur Führungsspitze der EA gehört hatte. Bei der EA handelt es sich um einen international tätigen, rechtsextremen Zusammenschluss von Holocaustleugnern, der zwar seine Selbstauflösung im Juni 2017 verkündet hatte, anschliessend jedoch weiterhin öffentlich in Erscheinung trat.⁵³ Der Angeklagte war als «Landesleiter Liechtenstein» und später als «Leiter der Europäischen Tagsatzung» in der Führungsspitze der «Europäischen Aktion» tätig. Gegen das Urteil erhob der Beschuldigte Berufung. Bei der Berufungsverhandlung vor dem Obergericht forderte die Staatsanwaltschaft aufgrund der Schwere der Schuld eine höhere Freiheitsstrafe, als im Ersturteil ergangen war. Im Mai 2023 gab der Senat des Obergerichts der Berufung der Staatsanwaltschaft teilweise Folge und verurteilte den Angeklagten zu einer bedingten Freiheitsstrafe und einer unbedingten Geldstrafe über 12 000 Franken. Zur Begründung hielt das Gericht fest, dass «sämtliche Beweiserhebungen auf eine rechtsextreme Gesinnung schliessen lassen». Zudem sei aufgrund der Indizien und Zeugenbefragungen ersichtlich, dass der Liechtensteiner an der Führungsspitze der «Europäischen Aktion» stand.

Seit 2016 sind von der Staatsanwaltschaft insgesamt 37 Verfahren wegen des Verdachts der Diskriminierung nach § 283 StGB eingeleitet worden. Im gleichen Zeitraum ergingen 13 letztinstanzliche Urteile zum Tatbestand der Diskriminierung, vier davon in Form von bedingten Freiheitsstrafen. In zwei dieser Fälle wurden unbedingte Geldstrafen ausgesprochen.

Eingeleitete Verfahren der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 283 StGB

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Diskriminierungsmerkmal</i>
2016	5	Abs. 1 Ziff. 1, 4, 5	Herkunft*
2017	5	Abs. 1 Ziff. 1, 4	Herkunft*, sexuelle Orientierung
2018	3	Abs. 1 Ziff. 1.4	Herkunft*, Religion
2019	2	Abs. 1 Ziff. 4	Herkunft*
2020	9	Abs. 1 Ziff. 4	Herkunft*, Religion, sexuelle Orientierung
2021	7	Abs. 1 Ziff. 4, 5	Herkunft*, Religion
2022	2	Abs. 1 Ziff. 4, 5	Herkunft*, Religion
2023	4	Abs. 1 Ziff. 4	Herkunft*

Quelle: Staatsanwaltschaft, Landgericht. Auswertung: VMR.

*Herkunft umfasst: «Rasse», Nationalität, Ethnie, Sprache.

⁵³ Der Verfassungsschutz Brandenburg ordnete die «Europäische Aktion» bereits 2016 der Vereinigung der Reichsbürgerbewegung zu und beobachtete Bestrebungen gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung. Dabei würde «gezielt rechtsextremistische Ideologie in die regionalen Milieus» verbreitet und somit die Gefahr verstärkt, dass es zu Radikalisierungseffekten kommt. Siehe hierzu den Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2015, Link: <https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/VSB%202015.pdf> (Stand: 6. April 2024).

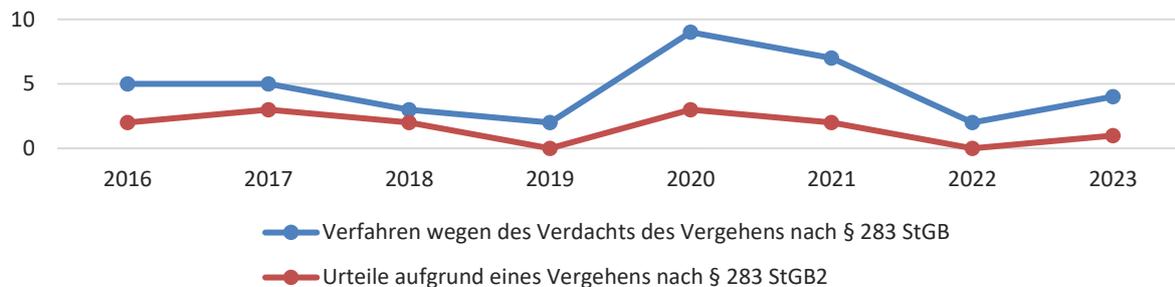
Letztinstanzliche Urteile zum Tatbestand des Vergehens nach § 283 StGB

Jahr	Anzahl	Tatbestand	Diskriminierungsmerkmal
2016	2	–	–
2017	3	Abs. 1 Ziff. 4	Herkunft*
2018	2	Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4	Sexuelle Orientierung, Religion
2019	–	–	–
2020	3	Abs. 1 Ziff. 4, 5	Herkunft*, Religion
2021	2	Abs. 1 Ziff. 4, 5	Herkunft*, sexuelle Orientierung
2022	–		
2023	1	Abs. 1 Ziff. 7	Herkunft*

Quelle: Staatsanwaltschaft, Landgericht. Auswertung: VMR.

*Herkunft umfasst: «Rasse», Nationalität, Ethnie, Sprache.

Verfahren und letztinstanzliche Urteile zum Tatbestand des Vergehens nach § 283 StGB (Anzahl Fälle im Zeitraum 2016 bis 2023)



Es ist darauf hinzuweisen, dass von einer nicht bekannten Dunkelziffer an politisch, religiös oder rassistisch motivierten Straftaten sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung einer Person ausgegangen werden muss, da nicht alle extremistischen Handlungen zur Anzeige gebracht werden.

2023 leitete die Staatsanwaltschaft Liechtenstein insgesamt fünf Verfahren wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 107c StGB (Cybermobbing) ein. Im Rahmen der Erhebungen wurden drei Verfahren eingestellt und in einem Fall wurde Strafantrag erhoben. Ein Verfahren war mit Ende 2023 noch offen. Der Straftatbestand nach § 107 c StGB beinhaltet die Belästigung im Wege einer elektronischen Kommunikation oder eines Computersystems über einen längeren Zeitraum hinweg, wobei die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt wird.

Im Berichtsjahr 2023 wurden seitens der Staatsanwaltschaft Liechtenstein keine Verfahren nach den §§ 242 ff. StGB (politische Delikte) und nach § 256 StGB (geheime Nachrichtendienst) eingeleitet.

4 NATIONALE ANTI-EXTREMISMUS-AKTEURE

Wenn es darum geht, die Herausforderungen der Radikalisierung und des gewaltbereiten Extremismus anzugehen, spielen Gemeinden, örtliche Behörden und staatliche Kommissionen zusammen mit lokalen Vereinen eine Schlüsselrolle. Dabei kommen repressive und präventive Massnahmen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ebenso wie Massnahmen der politischen Bildung, der Demokratieförderung und der Extremismusprävention zum Tragen.

Für die relevanten Institutionen in Liechtenstein gilt im Umgang mit jeder Form von Extremismus ein Null-Toleranz-Ansatz.

4.1 Gewaltschutzkommission der Regierung

Die Gewaltschutzkommission (GSK) wurde 2003 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegründet und ist dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt zugeteilt. Die Kommission befasst sich vor allem mit Gewalt, die im öffentlichen Raum geschieht und grundlegende Werte unserer Gesellschaft bedroht. Sie initiiert und koordiniert geeignete Massnahmen der operativ zuständigen Behörden und Institutionen. Die Gewaltschutzkommission setzt sich aus Vertreter/innen der Landespolizei, des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, des Amts für Soziale Dienste, des Schulamts, der Staatsanwaltschaft und der Stiftung Offene Jugendarbeit zusammen. Sie

Es ist ein zentrales Anliegen der Gewaltschutzkommission, das Thema Extremismus zu enttabuisieren und eine breite öffentliche Diskussion über das Phänomen sowie die Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat in Liechtenstein anzustossen. Die Gewaltschutzkommission ist im Rahmen ihres Auftrags auch für extremistische Gewalt – unabhängig davon, ob sie politisch, religiös oder ideologisch motiviert ist – zuständig.

Fachgruppe Extremismus

Die Fachgruppe Extremismus ist der Gewaltschutzkommission unterstellt und steht in einem interdisziplinären Austausch mit den Schulen, der Jugendarbeit und der Landespolizei. Sie steht Personen in Liechtenstein, die von jeglicher Form von Extremismus betroffen sind, für Informationen, Beratung und weitere Hilfestellung zur Verfügung. So kann man sich auch an die Fachgruppe wenden, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine Person aus dem familiären Umfeld radikalisiert.

In Bezug auf das zunehmend relevant gewordene Thema der Radikalisierung von Jugendlichen in der Freizeit und im Schulbereich hat die Fachgruppe Extremismus der Gewaltschutzkommission eine entsprechende Vorgehensweise ausgearbeitet. Diese dient dazu, möglichst frühzeitig Experten und Expertinnen einzubeziehen und Massnahmen setzen zu können.

4.2 Landespolizei Liechtenstein

Hinweisgeberplattform

Seit April 2020 verantwortet die Landespolizei Liechtenstein eine gesicherte Hinweisgeberplattform zur Abgabe von offenen sowie anonymen Verdachtsmeldungen betreffend Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Wirtschaftsdelikte und Korruptionsdelikte. 2023 wurde das Hinweisgebersystem 2023 um Meldungen betreffend „Menschenhandel“ erweitert.

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 22 Verdachtsmeldungen aufgrund eingegangener Hinweise durch die auf Korruptionsdelikte spezialisierten Mitarbeitenden bearbeitet (13 im Bereich Wirtschaftsdelikte, acht im Bereich Geldwäscherei und eine im Bereich Menschenhandel). In drei Fällen erfolgte eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft und in zwei Fällen wurde daraufhin ein Strafverfahren eröffnet.

Ein direkter Bezug zu Fällen im Zusammenhang mit extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen ist nicht dokumentiert.

Fachstelle Bedrohungsmanagement

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement (FBM) ist eine Einrichtung der Landespolizei Liechtenstein zur Gefahrenabwehr und ist damit der Gewaltprävention zuzuordnen. Die Aufgaben der FBM umfassen nach einer Situationserhebung und Erstbeurteilung die Verhaltensberatung von Betroffenen. Ein wesentliches Ziel der FBM ist es, Betroffene und potenzielle Täter an entsprechende Fachstellen zu übermitteln, die sie in der gewaltfreien Problemlösung unterstützen. Die Fachstelle behält dabei ihre Koordinationsfunktion gerade in komplexen und mittel- bis längerfristigen Konfliktsituationen. Sind bereits konkrete Delikte wie Drohungen (dies umfasst auch bedrohliche Äusserungen in den sozialen Medien), Nötigungen oder gar Körperverletzungen begangen worden, so fällt dies nicht mehr in die Zuständigkeit der FBM. In diesen Fällen intervenieren die Landespolizei und die Staatsanwaltschaft. Zudem ist die Fachstelle Bedrohungsmanagement Teil der neu gegründeten Schweizer Arbeitsgruppe «Kantonales Bedrohungsmanagement» und hat damit die Zusammenarbeit mit den Behörden in der Schweiz weiter intensiviert.

Im Berichtsjahr 2023 gingen insgesamt 115 Meldungen (2022: 62 Meldungen) bei der Fachstelle ein. Davon entfielen knapp 20 % auf bedrohliches Verhalten gegenüber einer Behörde oder Institution und knapp 14 % auf allgemeines bedrohliches Verhalten. In einem Fall ging es um Extremismus.

Kommissariat für digitale Kriminalität

2021 wurde das Kommissariat für digitale Kriminalität bei der Landespolizei implementiert. Diese Einheit fungiert als Kompetenzzentrum für IT-Forensik und IT-Ermittlung mit dem Ziel, die steigende Internetkriminalität, welche sich durch die zunehmende Digitalisierung unseres Alltags ergibt, zu bekämpfen.

Bei digitaler Kriminalität (Cyberkriminalität) handelt es sich nicht um neue Straftatbestände, sondern um Straftaten mit einer digitalen Komponente. Dabei wird zwischen Delikten, die dem Bereich Cyberkriminalität im engeren Sinne zuzuordnen sind, und solchen, die Informations- und Kommunikationstechnik zur Planung, Vorbereitung und Ausführung von Straftaten einsetzen (Cyberkriminalität im weiteren Sinne), unterschieden. Bei Fällen von Cyberkriminalität im weiteren Sinne handelt es sich somit um herkömmliche Kriminaldelikte (wie beispielsweise Wirtschafts- oder Sexualdelikte), die im digitalen Raum verübt werden oder eine digitale Komponente aufweisen.

Im Mai 2023 wurde ein Ransomware-Angriff auf einen IT-Systemlieferant der Landespolizei Liechtensteins verübt, bei dem sämtlich gesammelte Daten im Darknet veröffentlicht wurden. Darunter befanden sich auch Daten der Landespolizei, die der Systemlieferant bei sich abgespeichert

hatte. Die Landespolizei hat in Folge eine Reihe von technischen und organisatorischen Massnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit umgesetzt.

Als Folge des sechsten Länderbesuchs der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) erhielt Liechtenstein die Empfehlung, das Mandat des Kommissariats Digitale Kriminalität dahingehend zu erweitern, dass es ausdrücklich auch die Überwachung von Hassrede im Internet umfasst. Zudem sollte sichergestellt werden, dass ein Vorfall von Hassrede, der möglicherweise einen Verstoß gegen einschlägige strafrechtliche Bestimmungen darstellt, von Amts wegen und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen der zuständigen Ermittlungsbehörden untersucht werden kann.

4.3 Opferhilfestelle

Die Opferhilfestelle berät hilfesuchende Personen bei ihren individuellen Anliegen und Fragen, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen. Somit richtet sich das Angebot der Opferhilfestelle an Personen, welche durch eine in Liechtenstein begangene Straftat beeinträchtigt wurden, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erfolgt ist. Die Opferhilfestelle bietet zudem Unterstützung bei der Verarbeitung der Straftat und vermittelt bei Bedarf Fachpersonen. Des Weiteren bietet die Opferhilfestelle eine psychosoziale Prozessbegleitung zur Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Opfern in gerichtlichen Verfahren an. Die Opferhilfestelle gewährt im Rahmen der allgemeinen Regelung zur Unterstützung von Opfern von Straftaten, betroffenen Personen von Hassverbrechen medizinische, psychologische, soziale und materielle Unterstützung sowie rechtlichen Beistand.

Im Berichtsjahr 2023 waren insgesamt 72 Fälle bei der Opferhilfe in Bearbeitung, wobei 27 Fälle aus dem Vorjahr stammten. 2023 wurden somit 45 neue Fälle bei der Opferhilfe registriert (2022: 42 Fälle). Die häufigsten zugrunde liegenden Delikte waren Körperverletzung, Drohung/Nötigung und häusliche sowie sexuelle Gewalt. Die Opferhilfestelle vermerkte für 2023 keine Fälle, die in einem direkten Zusammenhang mit Extremismus standen.

4.4 Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)

Zu den Hauptaufgaben des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) gehört es, mögliche Menschenrechtsverletzungen zu prüfen und zu behandeln. Die Beratung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen ist dabei eine Kernaufgabe des VMR und der ihm angegliederten Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ).

Im Berichtsjahr 2023 zählten der VMR und die OSKJ insgesamt 52 (Vorjahr: 48) Beratungen und Beschwerden. Alle Kontaktnahmen wurden von VMR und OSKJ hinsichtlich möglicher Menschenrechtsverletzungen geprüft.

25 Konsultationen entfielen auf die OSKJ mit Bezug zu den Kinderrechten der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK). Drei Konsultationen davon betrafen das Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK).

27 Konsultationen führte der VMR durch, wovon sechs das Verbot der Diskriminierung (Art. 2 AEMR) und je vier das Recht auf Leben und Freiheit (Art. 3 AEMR) betrafen. Die restlichen Konsultationen verteilten sich auf verschiedene Menschenrechte.

Im Berichtsjahr 2023 gingen weder bei der OSKJ noch beim VMR Extremismuskennzeichen ein.

4.5 Amt für Soziale Dienste – Fachbereich Chancengleichheit

Seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention⁵⁴ besteht eine Koordinierungsgruppe im Auftrag der Regierung. Diese steht unter dem Vorsitz des Amts für Soziale Dienste. Ihr gehören Vertreter/innen des Fachbereichs Chancengleichheit, der Landespolizei (Fachstelle Bedrohungsmanagement), des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, des Ausländer- und Passamts und der Opferhilfestelle an.

Der Fachbereich Chancengleichheit setzt sich unter anderem für die Förderung der Chancengleichheit in den verschiedensten Lebensbereichen wie beispielsweise Migration und Integration, soziale Benachteiligung etc. ein. Das Aufgabengebiet umfasst Information und Koordination, Sensibilisierungs- und Projektarbeit, finanzielle Unterstützung für Förderprojekte und Beratungsstellen, Mitwirkung bei Rechtsetzungsvorhaben sowie Mitarbeit in regionalen und internationalen Fachgremien.

5 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG / BEKÄMPFUNG VON EXTREMISMUS

5.1 Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie

Mit 11. Juli 2023 unterbreitete die Regierung dem Landtag Liechtensteins einen Bericht und Antrag (BuA 2023/76) hinsichtlich der Aufarbeitung der Massnahmen und Handlungen betreffend die Covid-19-Pandemie⁵⁵. Der Bericht behandelt die epidemiologische Entwicklung, das Krisenmanagement, die Sicht von Gesellschaft, Politik und Verwaltung auf die Massnahmen, deren rechtliche Einordnung, die Wirkung der Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft sowie eine Zusammenfassung aller Evaluationen mit Blick in andere Länder sowie einer Aufstellung der Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf den Umgang mit der Pandemie. Dabei wurde unter anderem auch auf die Thematik einer gewissen Radikalisierung aufseiten der vehementen Massnahmengegner/innen sowie aufseiten der vehementen Befürworter/innen der Massnahmen eingegangen. Zudem wurde festgestellt, dass es Desinformationen aufgrund globaler Kommunikationsströme und -dynamiken auch in Liechtenstein gab, welche die Tendenzen zur Radikalisierung verstärkten. Als Fazit hält der Bericht hierzu fest, dass eine Kommunikation der Deeskalation, welche beide Seiten adressiert und die Bildung von Lagern zu verhindern versucht, notwendig ist.

5.2 Sensibilisierungskampagne «Diskriminierung ist strafbar – Toleranz ist dein Recht»

Vom 21. März bis zum 24. April 2023 führte die Gewaltschutzkommission der Regierung zusammen mit dem Verein für Menschenrechte (VMR) eine Sensibilisierungskampagne zu dem strafrechtlichen Diskriminierungsverbot in Liechtenstein (§283 StGB) durch. Die Kampagne mit dem Titel «Toleranz ist dein Recht. Diskriminierung ist strafbar» hatte das Ziel, zur Prävention von Hassrede beizutragen und Toleranz zu fördern. Zudem sollte die breite Öffentlichkeit betreffend

⁵⁴ Am 1. Oktober 2011 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Liechtenstein in Kraft.

⁵⁵ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie (BuA 2023/76), Link: <https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=76&year=2023&filter1=Radikalisierung&backurl=modus%3dsearch%26filter1%3dvt%26filter2%3dRadikalisierung&sh=1664285218> (Stand: 7. Mai 2024).

Diskriminierung und Hassrede sensibilisiert werden. Hassrede ist eine Form der Diskriminierung und zeichnet sich durch beleidigende bzw. diffamierende Sprechweise über bestimmte Personengruppen aus. Dazu zählen auch abschätzige Bemerkungen, aggressive und intolerante Äusserung über Angehörige von Minderheiten sowie Aufforderungen zu Gewalt gegenüber diesen Menschen. Die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) hält fest, dass Hassrede Extremismus anfachen und rassistische Gewalt schüren kann. Aufgrund des niedrigen Bekanntheitsgrades dieser weitreichenden Strafbestimmung wurde die Kampagne mit dem Ziel lanciert, das Bewusstsein für die Strafbarkeit von diskriminierenden Aussagen und Handlungen zu schärfen, Diskriminierungen vorzubeugen und betroffene Personen dazu zu ermutigen, Anzeige zu erstatten. Geregelt ist das Diskriminierungsverbot in § 283 des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs. Es hält fest, dass niemand aufgrund von Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung öffentlich herabgesetzt werden darf. Auch das Aufreizen zu Diskriminierung oder die Weiterverbreitung von diskriminierenden Inhalten, beispielsweise über soziale Medien, sowie das öffentliche Zeigen oder Tragen von diskriminierenden Symbolen ist verboten.

5.3 Internationale Tag gegen Rassismus

Am 21. März 2023 fand der Internationale Tag gegen Rassismus statt. Zur Sensibilisierung und Sichtbarmachung der Thematik organisierte der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste eine Veranstaltung, bei welcher das Thema Alltagsrassismus im Fokus stand. Expertinnen und Experten diskutierten mit betroffenen Personen zu dem Thema. Dabei wurde auch auf Möglichkeiten und Tipps zur Erkennung und Vermeidung von Alltagsrassismus eingegangen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Rassismus auf der strukturellen, institutionellen und individuellen Ebene existiert und somit in sämtlichen Lebensbereichen vorkommen kann.

Anlässlich des Tags der Menschenrechte über Rassismus und Diskriminierung organisierte der Verein für Menschenrechte am 10. Dezember 2023 einen Informations- und Diskussionsabend. Dabei ging es um das Grundprinzip zum Schutz vor Diskriminierung, welches bereits vor 75 Jahren, am 10. Dezember 1948, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert wurde.

5.4 «Stop Hate Speech»: Veranstaltung zur wirksamen Bekämpfung von Hassrede

Am 7. Juli 2023 fand eine Informationsveranstaltung zur wirksamen Bekämpfung von Hassrede in Kooperation zwischen dem Verein für Menschenrechte, dem Liechtensteiner Behinderten-Verband und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten statt. Die Veranstaltung erfolgte unter der Leitung einer Projektmitarbeiterin des Büro der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und der stellvertretenden Leiterin des Sekretariats der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus. Dabei wurde den Teilnehmenden unter anderem dargelegt, wie sich Hassrede äussert und welche wichtige Rolle digitale Plattformen bei der wirksamen Bekämpfung der Hassrede haben.

Die Referentinnen stellten klar, dass Äusserungen, die zu Hass aufstacheln, gravierende Auswirkungen haben können und sich solche Äusserungen durch die digitalen Medien rasch verbreiten können. Des Weiteren wurde über die rechtlichen Grundlagen in der Schweiz und Liechtenstein informiert und es wurden die Herausforderungen in der Strafverfolgung beleuchtet.

5.5 Integrationsstrategie der Regierung

Die Anfang 2021 verabschiedete Integrationsstrategie der liechtensteinischen Regierung⁵⁶ umfasst sechs Handlungsfelder mit konkreten Zielen zur Erreichung von Integration, Partizipation und Chancengerechtigkeit. Die Integrationsstrategie ist auf eine inklusive Gesellschaft ausgerichtet und liefert eine zentrale Grundlage für die Menschenrechtsarbeit im Kontext der Migration. Um das Querschnittsthema Integration durch eine fortdauernde Weiterentwicklung bedürfnisgerechter Massnahmen umzusetzen, erfolgt eine jährliche Massnahmenplanung und Berichterstattung über den Entwicklungsstand durch die zuständige Steuerungsgruppe. Mit Regierungsbeschluss wurde die Jahresplanung 2023 am 20. Juni 2023 von der Regierung zur Kenntnis genommen⁵⁷.

Im Oktober 2023 wurde ein Integrationsdialog durchgeführt. Dabei wurden die Partizipation und Mitgestaltung am gesellschaftlichen Leben in Liechtenstein von Menschen unterschiedlicher Herkunft besprochen. Vertreter/innen verschiedener Nationen, Kulturen und Religionen nahmen teil. Die Ergebnisse des Integrationsdialogs wurden mit der Steuerungsgruppe Integrationsdialog diskutiert und bei der Jahresplanung berücksichtigt. Die Jahresplanung 2023 legte den Fokus unter anderem auf Massnahmen zum Schutz von Menschen, die von Diskriminierung und/oder Rassismus betroffen sind.

5.6 Holocaust-Gedenktag

In der Woche des internationalen Gedenktages an die Opfer des Nationalsozialismus und die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz im Januar 2023 wurden in Liechtenstein verschiedene Veranstaltungen durchgeführt. Der 18. Holocaust-Gedenktag der Regierung fand am 27. Januar 2023 statt und war dem Stolperstein-Projekt des Künstlers Gunter Demnig gewidmet. Zudem fand eine Podiumsdiskussion zu Liechtenstein während des Nationalsozialismus statt. Die Gedenkfeierlichkeiten führte die Regierung in enger Kooperation mit dem Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem durch.

Im Berichtsjahr 2023 fand an der Oberschule Eschen ebenfalls eine Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus statt. Das Ziel der Veranstaltung bestand in der Vermittlung von Lebensgeschichten, um die Vorkommnisse während des Nazi-Terrorregimes schülergerecht zu erklären.

5.7 Länderübergreifendes Schulprojekt «Zivilcourage – ein Wert ohne Ablaufdatum

Schüler/innen aus Vorarlberg sowie aus Liechtenstein beschäftigten sich in verschiedenen Workshops mit den Themen Zivilcourage und Antirassismuserbeit. Das Projekt fand unter der Leitung einer erfahrenen Pädagogin, von Fachexperten und Lehrer/innen statt. Im Vordergrund stand dabei die Biografiearbeit, mithilfe derer die Auswirkungen des Nationalsozialismus auf einzelne Personen und die vielen Opfer für die Schüler/innen nachvollziehbar und greifbar gemacht wurde. Zudem erfolgte eine Sensibilisierung der Projektteilnehmer/innen für die Themen Toleranz, Zivilcourage und Menschlichkeit

⁵⁶ Die Integrationsstrategie wurde mit Regierungsbeschluss LNR 2021-47 BNR 2021/220 am 9. Februar 2021 genehmigt.

⁵⁷ Jahresplanung 2023 Integrationsmassnahmen, Regierungsbeschluss LNR 2023-974 BNR 2023/1051. <https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-soziale-dienste/jahresplanung-integrationsstrategie-2023.pdf> (Stand: 6. April 2024).

6 FAZIT

Wie in den Jahren zuvor kann auch das Berichtsjahr 2023 in Bezug auf sichtbaren Extremismus in Liechtenstein als ruhiges Jahr bezeichnet werden. Seit mehreren Jahren sind in Liechtenstein keine grösseren Gewaltvorfälle mit extremistischem Hintergrund zu verzeichnen.

Seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die Sicherheitslage in Europa jedoch deutlich verändert. Mit dem Überfall der Terrororganisation Hamas auf Israel und den dadurch auch in Europa ausgelösten Spannungen hat sich die Situation auch in Liechtenstein verschärft. Diese Ereignisse im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt beinhalten das Potenzial, die Tatmotivation, insbesondere bei sich selbst radikalisierenden, allein handelnden Tätern, zu fördern. Dies wurde nicht zuletzt durch die Bombendrohung von 13. Oktober 2023 in Vaduz verdeutlicht.

Die zunehmende Digitalisierung unseres Alltags wirkt sich auch auf die Kriminalitätsstrafatbestände aus. Der Extremismus (insbesondere rechtsextremistische Strömungen) nutzt die virtuellen Möglichkeiten des Internets zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung sowie zur Vernetzung und Organisation. Dass diese Entwicklung angepasste Massnahmen erfordert, um die Strafverfolgung auch in einer digitalisierten Welt zu gewährleisten und keine rechtsfreien Räume zuzulassen, wurde in Liechtenstein erkannt und umgesetzt.

Auch wenn in Liechtenstein im Berichtsjahr 2023 keine illegitime Einflussnahme ausländischer Akteure im Bereich der Spionage festzustellen war, so nimmt die Gefahr entsprechender Versuche in Europa generell zu.

Da die Gründe für eine Radikalisierung vielfältiger Natur sein können, wird unter anderem international wie auch national ein grosses Augenmerk auf den Bereich der Prävention gelegt. Damit verbunden sind die Intensivierung der behördlichen Vernetzung und die Weiterentwicklung von präventiven Massnahmen. Dabei ist in besonderem Masse auf alle Formen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu achten und den verschiedenen Ursachen entgegenzuwirken.

7 LINKS

Behörden / nationale Akteure

Gewaltschutzkommission Fürstentum Liechtenstein: <https://www.gewaltschutz.li/>

Liechtensteinische Gerichte: <https://www.gerichte.li/>

Landesverwaltung:

- Amt für Soziale Dienste, Fachbereich Chancengleichheit: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-soziale-dienste/chancengleichheit>
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten>
- Schulamt: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt>
- Stabsstelle Cyber-Sicherheit: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-cybersicherheit>

Landespolizei (Jahresbericht): <https://www.landespolizei.li/ueber-uns/jahresberichte>

Opferhilfestelle (OHS): <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/opferhilfestelle>

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: <https://www.regierung.li/>

Regierung des Fürstentum Liechtenstein - Berichte und Anträge der: <https://bua.regierung.li/>

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein: <https://www.menschenrechte.li/>

Liechtensteinische Printmedien (inkl. Online-Auftritt und -Ausgaben)

Liechtensteiner Vaterland: www.vaterland.li

Liechtensteiner Volksblatt:

https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/toc/000476564/1/LOG_0000/

8 MEDIENSPIEGEL

Auf die nachstehenden Artikel wurde in Abschnitt 3 und 4 des vorliegenden Berichts Bezug genommen. Die relevanten Berichte aus dem Jahr 2023 sind auf der Homepage des Liechtenstein-Instituts [abrufbar](#) (siehe hierzu auch die tabellarische Übersicht am Ende dieses Abschnitts).

Sämtliche zitierte Medienartikel sind beim Herausgeber wie folgt abrufbar:

Liechtensteiner Vaterland: <https://www.vaterland.li/archiv/> (kostenpflichtig)

Liechtensteiner Volksblatt:

https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/toc/000476564/1/LOG_0000/

Schwerpunkt Holocaust-Gedenktag

Das Versprechen aufrechterhalten: Erinnern in zweiter Generation

Letzte Zeugen Erinnern, wenn jene, die es erleben mussten, nicht mehr unter uns sind. Die Worte jener Menschen nicht vergessen, in deren Leben die Shoa - der Holocaust - tiefe Narben hinterliess. Ihren Schwur «Nie wieder!» weitertragen. Darauf läuft die Auseinandersetzung mit dem Holocaust für jetzige und künftige Generationen immer mehr hinaus.

VON SEBASTIAN ALBRICH

Die letzten Überlebenden des Holocaust werden mit jedem Jahr, gar Monat weniger. Der Erhalt ihrer Erfahrungen und Erinnerungen wird immer wichtiger. Eine Tatsache, die auch das in diesem Jahr erschienene Buch «The Last Swiss Holocaust Survivors» der Schweizer Gamaaraal Stiftung in sich trägt. Nicht nur in seinem Titel, sondern auch durch das Wissen, dass von den 22 Holocaust-Überlebenden, die hier portraitiert wurden, lediglich 10 den Erscheinungstag erlebten. Auch wenn sie nicht mehr unter uns weilen, sind ihre Erinnerungen in den für das Buch geführten Interviews verewigt. Nicht in langen Erzählungen, sondern mit einem eindrücklichen Porträtfoto und kurzen Zitaten, die sich auf einen Aspekt ihrer Erfahrung konzentrieren. Die für dieses Buch gewählte Form lässt Lesern keine Möglichkeit, sich in lange Lebensgeschichten zu flüchten und zwischen historischen Einordnungen emotional abzuschotten. Die körperliche Brutalität und emotionale Gewalt dessen, was den Überlebenden und jenen, die dieses Glück nicht hatten, wiederfahren ist, trifft dadurch umso mehr.

Hoffungslosigkeit

Festgehalten sind einzelne Momente wie die letzten Erinnerungen an Eltern, Geschwister und Verwandte, bevor sie für immer in der «vernichtungsideologie» des Holocaust verschwanden. Sie zeigen, wozu Men-



Während der Entstehung des Buches wurden die gesammelten Bild- und Tondokumente auch in einer digitalen Ausstellung vereint. Scannen Sie den QR-Code, um diese zu betreten.

schen, Nachbarn, Doktoren - nicht Barbaren oder Monster - in der Lage sind. Die niedergeschriebenen Erinnerungen spiegeln jedoch nicht nur die Gräueltaten des Holocaust wider, sondern auch die Hoffungslosigkeit, die sich in den Überlebenden breitmachte: «Fast meine ganze Familie verschwand während des Holocaust. Einzig meine Cousine kehrte aus Auschwitz zurück», beginnt Jeanette Hadzits ihre Erzählung. «Immer zur Schlafenszeit legte sie ein altes Stück Seife auf ihren Nachttisch. Mama fragte: «Schatz, wir haben Seife. Warum behältst du dieses alte, schon ganz grau gewordene Stück?» Sie antwortete nie. Später, als wir ein Zimmer teilten, sagte ich ihr eines Abends, dass ich nicht eher schlafen würde, bis sie mir das Geheimnis dieser alten Seife erzählt habe. Weinend

sagte sie mir, dass diese Seife vielleicht den Körper ihrer Mutter und den ihres Vaters enthalte. In jener Nacht begann die Trauer um unsere Familie. Wir verloren die Hoffnung, sie jemals wiederzusehen.»

«Nie wieder!»

Alle der heute noch lebenden Holocaust-Überlebenden waren während des Holocaust Kinder. Kinder, die sich ihr ganzes Leben lang schuldig fühlen, dass gerade sie überlebten. So auch Christa Markovits: «Ich hatte immer Glück. Meine Cousine, meine Tante, mein Onkel, sie alle wurden ermordet. Und ich bin ohne Verdienst am Leben geblieben - versteckt im Kloster, versteckt in Budapest. Das habe ich nicht verdient. Ich habe das Glück nicht verdient.» Aus dieser Schuld entstand auch ein Verantwortungsgefühl, das sich im Versprechen «Nie wieder!» und dem Weitertragen all dieser schmerzvollen Erinnerungen manifestiert. So fasste Ladislaus Löb, Überlebender des KZ Bergen-Belsen, seine Verantwortung wie folgt zusammen: «Solange ich noch da bin, muss ich alles unternehmen, damit sich die Ge-

schichte nicht wiederholt.» Er verstarb im Oktober 2021. Womit es nun die Aufgabe jener ist, mit denen er und so viele andere Überlebende ihre Erinnerungen teilen, diese wachzuhalten.

Weiter tragen

«Wer vom Holocaust nichts weiss, versteht nicht, wie fragil eine Demokratie und wie verletzlich die Menschenrechte sind», unterstreicht Anita Winter, Präsidentin der Gamaaraal-Stiftung und Herausgeberin des Buches die Wichtigkeit, dass der Holocaust und die Erfahrungen der Überlebenden nicht in Vergessenheit geraten. Denn sie zeigen, dass der Holocaust nicht unbeschreiblich oder unvorstellbar ist. «Er war nicht das Werk einer primitiven Gesellschaft, sondern einer Kulturation», betont Gregor Spuhler vom Archiv für Zeitgeschichte in seinem Vorwort zum Buch: «Die Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sprechen nicht von Barbaren und Bestien, sondern von anderen Menschen - Menschen, die sie grausam quälten, die nur ihre Pflicht taten, die zu- oder wegschauten oder die zu helfen versuchten.»

Über das Buch

Gamaaraal Foundation (Hrsg./Anita Winter
«The Last Swiss Holocaust Survivors»
Porträts von Überlebenden, die in der Schweiz eine neue Heimat gefunden haben
ISBN 978-3-7272-6159-6
Erschienen im Stämpfli Verlag

www.staempfliverlag.com



Sechs Menschen, sechs Überlebende, deren Erinnerungen im Buch und der Ausstellung «The Last Swiss Holocaust Survivors» festgehalten sind. Drei der sechs hier abgebildeten Personen sind jedoch bereits verstorben (von oben, nach rechts): Gabor Hirsch (verstorben), Nina Weil, Ladislaus Löb (verstorben), Fishel Rabinowicz, Walter Strauss (verstorben) und Agnes Hirschi. (Fotos: ZVG/Gamaaraal Stiftung)

18. Holocaust-Gedenktag in Liechtenstein

Der 18. Holocaust-Gedenktag der Regierung widmet sich heute Freitag, den 27. Januar, von 12.15 bis 13.15 Uhr, im Rathaussaal Vaduz dem Stolperstein-Projekt des Kölner Künstlers Gunter Demnig, der kürzlichen Verlegung der ersten zwei Stolpersteine in Vaduz und der damit verbundenen Geschichte von Alfred und Gertrud Rotter-Schaie. Bis heute wurden europaweit mehr als 95 000 Stolpersteine in 31 Ländern, darunter auch Liechtenstein, seit dem 31. August 2022 (das «Volksblatt» berichtete), verlegt, um an den Holocaust und dessen Opfer zu erinnern. In den 10x10x10 cm grossen Betonquader sind jeweils Name, Leben- und Sterbedaten eines Opfers des NS-Regimes eingraviert. Die diesjährigen Gedenkfeiern sollen daher das Engagement der liechtensteinischen Initiativgruppe zu den Stolpersteinen beleuchten und die einheimische Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus in Form einer Podiumsdiskussion wachhalten. Die Gedenkfeiern wurden in enger Kooperation mit dem Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem organisiert.

Programm

- **Grussworte:** Klemens Jansen, Präsident des Vereins der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem
- **Eröffnungssrede:** Dominique Hasler, Regierungsrätin
- **Moderierte Paneldiskussion:** Es diskutieren Katja Demnig (Stiftung - Spuren - Gunter Demnig), Fabian Frommelt (Mitglied der liechtensteinischen Stolperstein-Initiativgruppe) und Peter Geiger (Historiker)



(Foto: ZVG/Geminal Stiftung)

Bermann: «Sogar Spazieren im Park war Juden verboten»

Generationen Seit vielen Jahren findet jährlich in der Woche des internationalen Gedenktages an die Opfer des Nationalsozialismus und die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz eine Gedenkveranstaltung an der OSE statt. Dieses Jahr sprach Evelyne Bermann zu den Schülern der Schule.

VON BANDI KOCK

Evelyne Bermann ist nicht nur eine bekannte Künstlerin in Liechtenstein, die sich politisch aktiv für Frauenrechte einsetzt, sondern auch eine der wenigen jüdischen Menschen des Landes. Bermann sprach über ihre ganz persönliche Familiengeschichte, über ihre Mutter Alice Bermann-Cohn, welche im damaligen Breslau aufwuchs und dort ein Mädchengymnasium besuchte. Ihr Vortrag war durch viele Bilder und Zeitdokumente visuell untermauert und stellte neben der ganz persönlichen (Über-)Lebensgeschichte die wichtigsten Vorkommnisse während des Nazi-Terrorregimes anschaulich dar. Vom Überfall auf jüdische Geschäfte als April 1933, dem sog. «Judenboykott» bis zu die im September 1935 erlassenen «Nürnberger Rassengesetze» konnte die Künstlerin schülergerecht erklären. «Man muss sehen, dass es sich dabei um einen der grössten Raubzüge der Geschichte gehandelt hat,

bei dem jüdische Menschen um ihren Besitz gebracht werden.»

Flucht nach Amsterdam

1936 bot sich für Bermanns Mutter Alice eine Gelegenheit, Nazi-Deutschland zu verlassen und durch die Hilfe eines Kinobesitzers mit ein paar Sommerkleidern und den erlaubten 10 Mark die Ausreise nach Holland anzutreten. Als Plakatalerin fertigt sie Kinoplakate an. Evelyne Bermann berichtete über den letzten Besuch der Eltern, denn ab 1938 nahmen die Niederlande keine Flüchtlinge mehr auf. Zeitgleich fand in Deutschland die Reichsprogromnacht, bei der Gebäude geplündert und verüstet

wurden, Synagogen in Brand gesteckt, jüdische Menschen verprügelt oder ermordet wurden, statt. Alice Cohn schafft es nicht, ihre Eltern nach Amsterdam zu holen. Sie wollte sich als Spielzeugherstellerin selbstständig machen, doch mit 10. Mai 1940 werden diese Pläne zunichte gemacht - die Nazis besetzen die Niederlande, welche kapitulieren. Da alle Landwege gesperrt sind, gelingt ihr keine Flucht. 1940 wird sie von der GESTAPO vier Tage lang verhört. «Sie wollte nie darüber erzählen, sagte nur, dass es nicht angenehm war, das müsste ich ihr glauben.» 1941 wurde der neu eingeführte Personalausweis mit einem «J» für jüdische Men-

schen versehen. Dieser galt als flüchtungsgefährlich. Es folgten Begriffe wie «Umsiedlung», «Enteignungs- und -Verdrängung». «Sogar das Spazieren im Park war für Juden verboten, es folgte 1942 die Einführung des Judensterns.»

Kinderretterin und Passfälscherin

Bermanns Mutter Alice konnte nur knapp einer Deportation entkommen. «Sie wagte es nicht mehr, in ihrem eigenen gemieteten Zimmer zu übernachten. Zum Glück hatte sie Freunde, die sie aufnahmen.» Alice gelang es, ein dreijähriges jüdisches Mädchen zu retten und im letzten Moment selbst aus Amsterdam und vor der GESTAPO, welche sie deportieren wollte, zu fliehen. Fortan lebte sie unter falschem Namen als Jules Goodman. Im Jahr 1943 fand die begabte Zeichnerin im Verborgenen zu ihrer neuen Aufgabe als Passfälscherin. Viele dieser Arbeiten mit den von Alice gefälschten Stempeln und Zertifikaten sind bis heute erhalten geblieben. «Das Fälschen von Unterschriften war auch eine Spezialität meiner Mutter», so Bermann, die den Jugendlichen zeigte, wie geschickt ihre Mutter dabei vorgegangen ist. «Kinde 1943 waren nahezu alle Juden aus Holland in Lagern inhaftiert oder schon deportiert worden, trotzdem hören die ständigen Kontrollen nicht auf. Die Nazi-Besatzer machten jetzt Jagd auf Männer zwischen 20 und 45 Jahren, die zur Zwangsarbeit in Deutschland verschleppt werden sollten.» Alice Cohn hilft auch untergetauchten Holländern mit ihrem Talent. «Gerne erzählte mir meine Mutter, dass

sie im letzten Kriegsjahr Tür an Tür mit dem deutschen Fischerjäger wohnte.» Das Kriegsende erlebte das Mitglied der holländischen Widerstandsbewegung mit Freunden. Von ihren Eltern hatte sie nur noch eine Postkarte, da diese nach Auschwitz verschleppt und dort ermordet wurden. «Für Alice wurde aus der Hoffnung, ihre Eltern doch noch wiederzusehen, die traurige Gewissheit ihres Todes.»

Neuanfang in Liechtenstein

Im März 1946 reiste Alice Cohn erstmals nach Liechtenstein, um eine Grossmutter und deren Sohn zu besuchen, die dort in harten Bächen können. In Schaan lernte sie Rudolf Bermann, Evelynes Vater, kennen, der 1935 aus Süddeutschland nach Liechtenstein gekommen war. Auch er war Jude, der im Fürstentum eine Stelle antrat. Sie, aus der Stadt kommend, habe nicht im Bauerndorf Schaan leben wollen, doch die Liebe habe gesiegt. Nach der Hochzeit und Familiengründung 1947 gründete das Paar die Lackfabrik Schekolln AG in Bendern. «Meine Mutter war immer der Ansicht, dass es als Jüdin ihre Aufgabe gewesen sei, bei der Rettung von Juden und anderen verfolgten Menschen ihren Anteil zu übernehmen. Ihr Leben hing sowie so an einem seidenen Faden und so wollte sie wenigstens etwas getan haben, falls sie verhaftet würde. Sie war glücklich, überlebt zu haben und fühlte sich nie als Heldin.» Alle Anwesenden hingen der Vortragenden regelrecht an den Lippen. Eine Geschichte, die man nie vergessen darf!



Evelyne Bermann spricht vor den Schülerinnen und Schülern. (Foto: ZVG/B. Kock)



Die Stolpersteine in Vaduz. Diese erinnern an die tragische Geschichte von Alfred und Gertrud Rotter-Schaie. (Foto: Michael Zanghellini)

Holocaust-Gedenktag: Stolpersteine gegen das Vergessen

Schoa Im Rahmen des Internationalen Tags des Gedenkens an die Opfer des Holocausts fand am Freitag erneut ein Gedenk-anlass in Vaduz statt.

Die Gedenkfeierlichkeiten widmeten sich dem Stolperstein-Projekt des Kölner Künstlers Gunter Demnig. Kürzlich wurden die ersten zwei Stolpersteine in Vaduz verlegt. Diese erinnern an die tragische Geschichte von Alfred und Gertrud Rotter-Schaie. In ihrer Rede habe Regierungsrätin Dominique Hasler betont, dass das Stolperstein-Projekt einen bedeutenden Beitrag zur Erinnerungskultur in Europa leistet, teilte die Regierung mit.

Am 27. Januar 1945 befreiten Soldaten der Roten Armee das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, in



So berichtete das «Volksblatt» in der Ausgabe vom 27. Januar 2023.

dem mehr als eine Million Menschen ermordet wurden. Der Tag der Be-

freiung jährt sich zum 78. Mal. Seit 2002 gedenken die Mitgliedsstaaten

Europas an diesem Tag der Opfer des Holocausts. An diesen Gedenkfeiern beteiligt sich seit Jahren auch Liechtenstein. Dieses Jahr sei die Arbeit der «Stiftung - SPUREN - Gunter Demnig», das Engagement der liechtensteinischen Stolperstein-Initiativgruppe und die einheimische Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus im Rampenlicht gestanden.

«Begegnen im täglichen Leben»

Wie die Regierung schreibt, habe Aussen- und Bildungsministerin Dominique Hasler in ihrer Eröffnungsrede die Bedeutung des Stolperstein-Projekts unterstrichen: «Den verlegten Stolpersteinen begegnen wir im täglichen Leben, mitten in unserem Alltag und meist unerwartet. Wir begegnen den Stolpersteinen an Orten, wo heute Menschen leben und früher Opfer gelebt haben. Durch diese Initiative der Stolpersteine werden Namen benannt und individuelle Geschichten erzählt.» (red/ikr)



Im Fokus: Der Historiker Fabian Frommelt und Katja Demnig von der Stiftung Spuren - Gunter Demnig. (Fotos: Michael Zanghellini)



Regierungsrätin Dominique Hasler bei ihrer Eröffnungsrede.



War Teil der Podiumsdiskussion: der Historiker Peter Geiger.



Klemens Jansen, Präsident der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem.

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Samstag, 28. Januar 2023

Erinnerung an die Opfer des Holocaust

Der gestrige Holocaust-Gedenktag im Rathaussaal in Vaduz wurde dem Stolperstein-Projekt des Kölner Künstlers Gunter Demnig gewidmet.

Simone Quaderer

«Der Holocaust, der millionenfache industrialisierte Mord, den Hitlerdeutschland in radikalster Zuspitzung der nationalsozialistischen Idee verübte, bleibt Teil der europäischen Geschichte und der Weltgeschichte», sagt Historiker Peter Geiger. Damit dieser Teil der liechtensteinischen Geschichte nicht in Vergessenheit gerät, lud das Amt für Auswärtige Angelegenheiten zum 18. Holocaust-Gedenktag in den Rathaussaal in Vaduz ein. Der Gedenktag thematisierte angesichts der kürzlichen Verlegung der ersten zwei Stolpersteine in Vaduz die wichtige Arbeit der Stiftung – Spuren – Gunter Demnig. Zudem wurde das Engagement der liechtensteinischen Stolperstein-Initiativegruppe sowie die Geschichte Liechtensteins in der Zeit des Nationalsozialismus beleuchtet.

Europaweit mehr als 95 000 Stolpersteine

Am 27. Januar 1945 befreiten Soldaten der Roten Armee das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, in dem mehr als eine Million Menschen ermordet wurden. Der Tag der Befreiung jährte sich gestern zum 78. Mal. Seit 2002 wird dieser Tag von den Mitgliedstaaten des Europarats zum Anlass genommen, der Opfer des Holocaust zu gedenken. «Der Ge-



Peter Geiger, Klemens Jansen, Dominique Hasler, Katja Demnig und Fabian Frommelt (v.l.). Bilder: Nils Vollmar

denktag befasst sich dieses Jahr mit einem dramatischen Teil der liechtensteinischen Geschichte und steht in Erinnerung an Alfred und Gertrud Rotter-Schiaie», sagt Julia Frommelt vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Das ursprünglich aus Deutschland stammende jüdische Ehepaar stürzte am 5. April 1933, verfolgt von Liechtensteiner Nationalsozialisten, unterhalb von Gaflei zu Tode. Vergangenen September verlegte Katja

Demnig von der Stiftung – Spuren – Gunter Demnig im Vaduzer Städtle sogenannte Stolpersteine: kleine, im Boden verlegte Gedenktafeln. Eine liechtensteinische Initiativegruppe kam mit dem Vorschlag auf die Gemeinde Vaduz zu, einen zentralen Standort in Vaduz zu finden, um die Stolpersteine zu platzieren. Sie sollen an das Schicksal der Menschen in der Zeit des Nationalsozialismus erinnern, die verfolgt, ermordet, deportiert oder vertrieben

wurden. «Bis heute wurden europaweit mehr als 95 000 Stolpersteine verlegt, um dem Holocaust und dessen Opfern zu gedenken. In den Betonquadern sind jeweils Name, Lebens- und Sterbedaten eines Opfers des NS-Regimes eingraviert», erklärt Frommelt.

Zu Beginn der Veranstaltung machte Klemens Jansen, Präsident der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem auf die nationalsozialistische Bewegung während des Zweiten

Weltkriegs in Liechtenstein aufmerksam. Daraus ergebe sich der Einsatz des Vereins gegen das Leugnen, Relativieren und Vergessen des Geschehenen.

«Anonyme Opferzahl bekommt ein Gesicht»

In diesem Sinne unterstrich auch Aussen- und Bildungsministerin Dominique Hasler in ihrer Rede die Bedeutung des Stolperstein-Projekts: «Den verlegten Stolpersteinen begegnen wir im täglichen Leben, mitten in unserem Alltag und meist unerwartet. Wir begegnen den Stolpersteinen an Orten, wo heute Menschen leben und früher Opfer gelebt haben.» Durch die Stolperstein-Initiative könne man individuelle Geschichten erzählen und «die anonyme Zahl von sechs Millionen Holocaustopfern bekommt ein Gesicht.» Weiters betont Regierungsrätin Hasler, wie wichtig es ist, die gemeinsame Geschichte aufzuarbeiten, um aus den Ereignissen lernen zu können. «Dies gerade in einer Zeit, in welcher wir miterleben, wie die Demokratie und der Rechtsstaat zunehmend in Gefahr geraten.»

In der anschliessenden Podiumsdiskussion erklärte Katja Demnig die Beweggründe zum Stolperstein-Projekt ihres Mannes und betonte, dass der Fokus auch besonders darauf lag, individuelle Schicksale im öffentlichen Raum sichtbar zu machen. Im Anschluss erzählte

Fabian Frommelt, Mitglied der liechtensteinischen Stolperstein-Initiativegruppe, wie die Stolpersteine den Weg nach Liechtenstein fanden. Die Podiumsdiskussion wurde von Peter Geiger abgerundet, der den Gästen genauere Einblicke zu den Geschehnissen am 5. April 1933 gewährte und vom weiteren Schicksal der Täter erzählte. Der Gedenktag endete mit Fragen aus dem Publikum an die Teilnehmenden der Podiumsdiskussion und einem anschliessenden Apéro.

Stiftung – Spuren – Gunter Demnig

Die Stiftung – Spuren – Gunter Demnig bewahrt die Ideen und das Lebenswerk des Künstlers Gunter Demnig. Besonders das Projekt Stolpersteine soll dabei im Mittelpunkt stehen. Dessen Schwerpunkt ist es, weltweit das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus wachzuhalten, indem vor ihrem letzten selbst gewählten Wohnort oder anderen zu bestimmenden Orten Gedenktafeln aus Messing niveaugleich in das Pflaster des Gehwegs integriert werden. Diese Gedenksteine erinnern an das Schicksal der Menschen, die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt, ermordet, deportiert, vertrieben oder in den Suizid getrieben wurden.



Neonazi wollte FL zum NS-Staat machen

Das Kriminalgericht spricht einen Liechtensteiner schuldig. Er gehörte zur Führungsspitze der rechtsextremen «Europäischen Aktion».

Julia Kaufmann

Die 25 Seiten lange Anklageschrift der Liechtensteiner Staatsanwaltschaft zeigt das Ergebnis langjähriger Vorerhebungen seit dem Jahr 2018. Geführt wurden sie gegen einen unterdessen Mitte 30-jährigen Liechtensteiner, dessen Name nicht nur der rechtsextremen Szene, sondern auch dem Staatsschutz, der Landespolizei und selbst der Regierung ein Begriff ist. Der Mann war in der Vergangenheit oft bei rechtsextremen Vorfällen in Liechtenstein zugegen – etwa bei einer rechtsextremen Veranstaltung 2010 in Steg. Im September 2012 trat er schliesslich im Elsass am sogenannten «Europafest» der rechtsextremen «Europäischen Aktion» (EA) als «Landesleiter Liechtenstein» öffentlich in Erscheinung. Nach einem Pressebericht und politischem Druck hat er zwar seinen Rückzug angekündigt, doch gemäss Staatsanwaltschaft soll er sich weiterhin aktiv und ehrgeizig für die EA engagiert und innerhalb der Organisation Karriere gemacht haben.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Liechtensteiner das Verbrechen staatsfeindlicher Verbindungen und das Vergehen der Diskriminierung vor. Gestern befätschte sich das Kriminalgericht mit dem Fall – und es dürfte das erste Mal gewesen sein, dass in Vaduz jemand wegen der Beteiligung an einer

staatsfeindlichen Vereinigung vor Gericht steht.

Liechtensteiner an der Spitze der Vereinigung

Die «Europäische Aktion» wurde 2010 vom Schweizer Holocaustleugner Bernhard Schaub gegründet. Grundlage ihrer Ideologie waren eine extreme Form von Rassismus und Antisemitismus sowie diverse rechte Verschwörungserzählungen. Das Ziel: Die Errichtung einer «Europäischen Eidgenossenschaft», die «ausser- und verteidigungspolitisch» als Grossmacht auftritt. Mit einem 7-Phasen-Plan sollte am Tag X in diversen europäischen Ländern – auch in Liechtenstein – die Macht durch die EA ergriffen werden. Der Plan ist bekanntlich gescheitert und die EA hat sich nach eigenen Angaben im Juni 2017 aufgelöst. Auslöser waren zahlreiche Razzien gegen den rechtsextremen Zusammenschluss.

Dervom Kriminalgericht angeklagte Liechtensteiner soll von 2012 bis zur Auflösung zuerst «Landesleiter Liechtenstein» gewesen sein und ab 2013 sogar als «Leiter der Europäischen Tagung» an der Führungsspitze der EA gestanden haben. Der Angeklagte wollte wissen. Sein Verteidiger plädierte auf einen Freispruch und er selbst bekannte sich in beiden Anklagepunkten als nicht schuldig. Zudem verwies der Liech-



Vor Gericht verweigerte der Angeklagte die Aussage. Bild: Nils Vollmar

tensteiner auf seine vorab eingereichte Stellungnahme. Gestern verweigerte er die Aussage. Nichtsdestotrotz stellten ihm der Senatsvorsitzende und der Staatsanwalt während rund zwei Stunden eine Frage nach der anderen – alle blieben unbeantwortet. Der Angeklagte signalisierte jeweils mit einem leichten Kopfschütteln, dass er nichts sagen werde. Eine Verurteilung folgte trotzdem. Die Beweislast war erdrückend.

«Mein Kampf» und Reichsfahnen besessen

Der Internetverkehr des Angeklagten wurde ab 2017 über-

wacht. Daraus ergab sich, dass der Mann auf diverse rechtsextreme Seiten zugegriffen hat und als Webmaster in regelmäßigen Abständen die Webseite der EA aktualisiert und mit neuen Inhalten bespielt hat. Anlässlich einer Hausdurchsuchung wurden Reichsfahnen und eine Ausgabe von «Mein Kampf» sichergestellt. Ebenso war der Liechtensteiner in Besitz sämtlicher Ausgaben neonazistischer Zeitschriften und er verfügte über unzählige Flyer, Aufkleber sowie Luftballons der EA. Auf dem Mobiltelefon und auf dem Server fand die Polizei über 4000 Musiktitel rechtsextre-

mer Bands sowie einige Informationen zur Struktur der EA. «Eine entsprechende Ideologie ist nicht zu leugnen», bemerkte der Staatsanwalt. Für ihn hätten die Beweisergebnisse in den fünf relevanten Punkten genügend Aufschluss gegeben.

Erstens: Das Motiv. «Jemand, der fremdenfreundlich ist, umgibt sich nicht mit zahlreichen Personen aus der rechtsextremen Szene, hört nicht diese Musik und liest nicht diese Zeitschriften.» Zweitens: War die EA eine Vereinigung? «Es war ein Zusammenschluss von mehr als zehn Personen, es gab eine Hierarchie, einen Leitfaden sowie Rechte und Pflichten.» Drittens: Die Betätigung des Angeklagten innerhalb der EA. Der Staatsanwalt war überzeugt, dass der Liechtensteiner eine führende Rolle hatte. Unter anderem habe er die E-Mail-Adresse des «Leiters der Europäischen Tagung» genutzt und Bernhard Schaub habe anlässlich eines Neujahrsbriefs geschrieben, die EA werde nun von «einem jungen tatkräftigen Mann aus Liechtenstein» geführt. Ebenso hätten ihn andere «Landesleiter» als Leiter der Gesamtorganisation identifiziert. Viertens: Hat die EA die Rassendiskriminierung gefördert? «Die EA wurde vom Verfassungsschutz und dem Wiener Landesgericht als neonazistische Vereinigung eingestuft.» Ausserdem wäre das Ziel gewesen, Menschen, die aus ei-

nem Land ausserhalb Europas eingewandert sind, in ihre Heimatländer zurückzuführen. Fünftens: Ist die EA eine staatsfeindliche Verbindung? Auch diese Frage konnte der Staatsanwalt deutlich bejahen. Immerhin hätten gesetzeswidrige Mittel eingesetzt werden sollen, um die «Europäische Eidgenossenschaft» zu errichten und souveräne Staaten zu stürzen.

«EA war ein zutiefst rassistischer Haufen»

Der Senat des Kriminalgerichts verurteilte den Liechtensteiner zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, die auf eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wird. Zudem muss er die Verfahrenskosten von 5000 Franken bezahlen. Der Vorsitzende bemerkte: «Die EA war ein zutiefst rassistischer Haufen, der diskriminierendes Gedankengut verbreitet und Schund publiziert hat.» Die bei der Hausdurchsuchung konfiszierten Gegenstände werden vernichtet. Der Strafrahmen lag zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Haft. Mildern wurde berücksichtigt, dass der Tatzeitraum schon länger zurückliegt und sich der Angeklagte seither nichts mehr zuschulden kommen liess. «Ob Sie die Wende schaffen, wird die Zukunft zeigen.» Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Staatsanwaltschaft ist die spätere Verfolgung des Mitte 30-jährigen weiterhin vorbehalten.

Landtag stellte sich geschlossen gegen die «Europäische Aktion»

Die «Europäische Aktion», kurz: EA, trat in der Vergangenheit in Liechtenstein immer wieder in Erscheinung. Vor rund zehn Jahren haben die Mitglieder der EA Liechtenstein mit Flyern, die an alle Haushalte verteilt werden sollten, mit Plakaten, Transparenten und Ballonaktionen für mächtig Aufruhr im Land gesorgt. Im Februar 2013, anlässlich der Präsentation des Monitoringberichts 2012 zum Rechts- extremismus in Liechtenstein,

erklärte Jules Hoch, damaliger Kripo-Chef und Leiter der Gewaltschutzkommission: «Der Personenkreis hinter allen Aktionen ist an sich der gleiche und der Landespolizei weitgehend bekannt. Der harte Kern der Szene umfasst 30 bis 40 Personen.» Zu dieser Zeit hatte die Landespolizei bereits Kenntnis davon, dass der «führende Kopf» dieser Liechtensteiner Zelle der gestern verurteilte Mitte 30-jährige war. An derselben

Pressekonferenz betonte Wilfried Marxer vom Liechtenstein-Institut zudem, dass die Gruppierung mit ihren Aktionen nicht nur in Liechtenstein auf sich aufmerksam gemacht habe. «Bei Veranstaltungen im Ausland wird die Szene in Liechtenstein sehr lobend erwähnt, weil sie so aktiv sei und eine öffentliche Präsenz wie in kaum einem anderen Land habe. Es muss uns zu denken geben, dass wir aus dem Blickwinkel der rechtse-

xtremen Szene als Vorbild dargestellt werden.»

Frühere Mitglieder verstorben oder inhaftiert

Das Thema «Europäische Aktion» kam auch in der Politik auf Tapet. In der September-Session 2012 appellierte zunächst der damalige Abgeordnete Harry Quaderer an den Landtag, dass sich dieser geschlossen zeigen und sich «gegen die immer wiederkehrenden rechtsra-

dikalen Angriffe der Bewegung «Europäische Aktion» stellen solle. Erst wenige Tage zuvor hatte die EA wieder mit Flugblättern mit ausländerfeindlichem Inhalt für Aufsehen gesorgt. Am Ende dieser Session verlas der damalige Landtagspräsident Arthur Brunhart schliesslich eine Stellungnahme, hinter der alle 25 Abgeordneten standen: «Der Landtag verurteilt einhellig und mit aller Vehemenz solche, das rechtse-

xtreme Gedankengut porträtierenden Aktionen.»

Mittlerweile ist es um die EA still geworden – auch wenn sie nach ihrer Selbstauflösung im Juni 2017 für kurze Zeit weiter in Erscheinung trat, sind viele federführende Personen bereits verstorben oder inhaftiert. Zuletzt wurden 2021 am Wiener Landesgericht vier frühere Mitglieder der EA schuldig gesprochen und zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. (jka)

PUBLIREPORTAGE

Anti-Rassismus ist Übungssache

Zum Internationalen Tag gegen Rassismus am 21. März organisiert der Fachbereich Chancengleichheit vom Amt für Soziale Dienste ein Podium zum Thema Alltagsrassismus. Mit dabei: die Agentin für Diversität am Schauspielhaus Zürich, Yuvviki Dioh.

Yuvviki Dioh hält kurz inne, als sie danach gefragt wird, wie sie den Begriff Alltagsrassismus erklären würde, wenn das Gegenüber noch nie davon gehört hat. Sie will eine klare Antwort dazu geben: «Das sind ganz alltägliche Situationen, in denen nicht-weiße Menschen negative Erfahrungen machen: beim Einkaufen, auf Wohnungs- und Jobsuche, im Ausgang.» Es folgen Beispiele: Man wird auf Hochdeutsch oder in gebroche-

nem Deutsch angesprochen. Im Bus setzt sich niemand neben einen. Man kassiert abfällige Bemerkungen. Ständig wird gefragt, woher man «wirklich» kommt.

Was, wenn es nicht böse gemeint ist?

Auch wenn solche Aussagen und solches Verhalten nicht per se «böse gemeint» sind, so Dioh, werden sie von Betroffenen häufig als ausgrenzend

empfunden. Wenn immer wieder gefragt werde, woher man «wirklich» komme, habe man ständig das Gefühl, man müsse sich und seine Existenz rechtfertigen: «Das hat einen massiven Einfluss darauf, wie ich mich im Alltag bewegen kann. Und für das Zuhause-Gefühl. Auch wenn das hier mein Daheim ist und ich kein anderes Daheim kenne, fühle ich mich nicht daheim.» Dieses ständige Suggestieren, dass man nicht wirklich hierhergehöre: Das sei ein typischer Schaden, der durch Alltagsrassismus entsteht.

Üben und besser machen

Wie geht man damit um, wenn man merkt, dass man selbst schon solche Aussagen gemacht hat? Yuvviki Dioh findet, der erste Schritt ist bereits gemacht, wenn man überhaupt merkt: «Ah, jetzt habe ich etwas gemacht oder gesagt, was nicht gut war, und ich kann nachvollziehen, warum.» Der nächste Schritt wäre, sich zu informieren und sich mehr Wissen anzueignen – und dies wirklich eigenverantwortlich. Wichtig ist

zu versuchen, diese Fehler nicht mehr zu machen. Das, so Dioh, sei oft einfach eine Übungssache.

von Gabriella Alvarez-Hummel

«Das ist doch nicht böse gemeint»

Internationaler Tag gegen Rassismus am 21. März, 18 Uhr, zum Thema Alltagsrassismus

- In der Aula der Weiterführenden Schulen Vaduz, Marianumstrasse 43
- Begrüssung durch Regierungsrat Manuel Frick
- Inputreferat von Yuvviki Dioh
- Podiumsdiskussion moderiert von Gabriella Alvarez Hummel
- anschließender Apéro
- Anmeldung bis zum 16. März unter: E-Mail: info.cg@lv.li, Telefon: +423 236 60 60



Solche Aussagen können von Betroffenen als ausgrenzend empfunden werden. Bild: Georg Jäger Gestaltung



Yuvviki Dioh ist die Agentin für Diversität am Schauspielhaus Zürich und hält am 21. März, dem Internationalen Tag gegen Rassismus, in Vaduz ein Inputreferat. Bild: zvg

Diskriminierung und gefährliche Drohung sind keine Bagatellen

Auch im Internet ist nicht alles erlaubt: Rechtswidrige Posts können die Verfasser hinter Gitter bringen.

Julia Kaufmann

Leichtfertig und unüberlegt werden auf den Sozialmedien wie Facebook und Twitter oder auf Kurznachrichtendiensten wie Whatsapp und Telegram Bilder, Sprüche, Nachrichten und Kommentare mit diskriminierendem oder drohendem Inhalt gepostet und geteilt. Seit Beginn der Pandemie vor knapp drei Jahren haben solche Posts merklich zugenommen. Doch an die strafrechtlichen Konsequenzen scheint kaum einer der Verfasser oder Verbreiter dieser Botschaften zu denken. Dabei ist weder die Diskriminierung noch die gefährliche Drohung ein Bagatelldelikt. Kommt es zur Anzeige und einem Strafverfahren, können empfindliche Geld- und Freiheitsstrafen drohen: Diskriminierung kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jah-

ren geahndet werden, und der Strafrahmen bei gefährlicher Drohung liegt sogar bei bis zu drei Jahre Haft.

Todesdrohung im Telegram-Chat führt zur Verurteilung

Erst gestern musste sich ein Liechtensteiner vor dem Landgericht verantworten, der im Juli 2022 in einer Telegram-Gruppe mit knapp 2000 Mitgliedern eine Person mit dem Tod bedroht hat. Der Angeklagte gab gestern zu, eine entsprechende Nachricht verfasst zu haben, allerdings beteuerte er, dass er «keiner Fliege etwas zuleid tun» könnte. Die Mitteilung sei viel eher als Warnung zu verstehen und er habe die entsprechende Person damit aufschrecken wollen, um zu sehen, ob diese noch Mitglied der Telegram-Gruppe sei. Die Erklärungsversuche des Liechtensteiners änderten allerdings nichts

daran, dass es strafbar und verboten ist, einer anderen Person damit zu drohen, dass ihr «die letzte Kugel ins Hirn geblasen» werde. Entsprechend folgte ein Schuldspruch und der Ausspruch einer zweimonatigen Haftstrafe, die bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren nachgesehen wurde. «Das ist Ihre allerletzte Chance. Das Damoklesschwert hängt über Ihnen», mahnte der Richter den Mann, der wegen vergleichbarer Straftaten bereits zweifach vorbestraft ist.

Neue Kampagne thematisiert Strafbarkeit von Diskriminierung

Alltagsrassismus, Diskriminierung und gefährliche Drohung sind allgegenwärtig – dies zeigt beispielsweise die Schweizer Meldeplattform für rassistische Hassreden im Internet. Im ersten Betriebsjahr hat sie bereits 163 derartige Äusserungen registriert, wovon

knapp ein Viertel strafrechtlich relevant ist. Wären diese Äusserungen in Liechtenstein gesammelt worden, könnten wahrscheinlich noch einige Wortmeldungen mehr zur Anzeige gebracht werden. Denn das hiesige Diskriminierungsverbot reicht wesentlich weiter als das Verbot in der Schweiz.

Nicht nur der 21. März – der Internationale Tag gegen Rassismus – macht darauf aufmerksam, mehr gegen rassistische Diskriminierung, Gewalt und Hassrede zu unternehmen. Auch der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, die Gewaltschutzkommission des Landes sowie das Amt für Soziale Dienste haben die Sensibilisierungskampagne «Diskriminierung ist strafbar #toleranzistdeinrecht» lanciert. Sie wird am kommenden Freitag vorgestellt und informiert unter anderem über das Diskriminierungsverbot. **3**

«Ist doch nicht böse gemeint»

Was Alltagsrassismus mit Betroffenen macht, zeigte die Veranstaltung der Regierung gestern.

Simone Quaderer

«Darf ich deine Haare anfassen?», «Du verhältst dich mega europäisch, dafür dass du schwarz bist», «Du bist keine Liechtensteinerin, du siehst nicht aus wie eine» oder «Woher kommst du eigentlich?» – es sind Aussagen, die zum Nachdenken anregen und betroffen machen. Viele von ihnen sind vielleicht nicht immer böse gemeint, und doch ist Alltagsrassismus für die Betroffenen verletzend. «Das Thema Alltagsrassismus ist kein einfaches Thema und die Meinungen darüber, was man darf und was nicht, gehen zum Teil sehr weit auseinander», stellte Rahel Schatzmann vom Amt für Soziale Dienste in ihrer Begrüssungsrede fest. Doch was ist Alltagsrassismus überhaupt und was macht er mit Betroffenen? Diesen Fragen ging der Fachbereich Chancengleichheit nach und lud anlässlich des gestrigen Internationalen Tags gegen Rassismus in die Aula der Weiterführenden Schulen in Vaduz ein.

Erster Schritt: Vorurteilen bewusst werden

Regierungsrat Manuel Frick begrüsste die Anwesenden und ging der Frage nach, wo Fremdenfeindlichkeit anfängt. Dabei teilte er gleich zu Anfang ein Erlebnis mit dem Publikum: «An einer Geburtstagsfeier gab es Kuchen und jemand wollte wissen, wie der Kuchen heisst und was drin ist.» Sodann habe die Person geantwortet, dass es sich um eine Schokokuss-Torte handle. «Du meinst wohl Mohrenköpfe, oder? Dann sag doch Mohrenköpfe», zitierte Frick eine andere Person am Tisch. «Und wieder entstand diese Diskussion», bedauerte der Regierungsrat.

«Die «Mohrenkopf»-Diskussion ist ein Beispiel, das zeigt, dass es darauf ankommt, was ein Wort, eine Reaktion oder ein



Referentin Yuviki Diuh erklärte, in welchen Formen Alltagsrassismus sich äussert. Bild: Daniel Schwendener

Verhalten mit anderen Menschen macht», betonte Frick. Auch dann, wenn es eben nicht böse gemeint oder unbewusst passiere. «Es ist Alltagsrassismus, wenn etwas so normal wird, dass wir es gar nicht als Rassismus erkennen», sagte der Regierungsrat. Es seien oft kleine Formen des Rassismus «und doch können sie eine starke Wirkung haben». Durch unbewusste Vorurteile mache man schnell Unterschiede zwischen Menschen an Äusserlichkeiten, an der Herkunft, an der Kultur oder an der Religion fest. «Uns diesen Vorurteilen bewusst zu werden, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung», so Frick.

«Suggestieren, dass wir nicht hierher gehören»

Im anschliessenden Referat verschaffte Yuviki Diuh, Agentin für Diversität am Schauspielhaus Zürich, den Gästen einen Überblick zum Thema Alltags-

rassismus. Dabei ging sie auch darauf ein, was dieser mit den Betroffenen macht.

Auch Diuh startete ihr Referat mit einigen Beispielen von Alltagsrassismus: «Dein Vater ist Muslim, das tut mit leid», «Du redest Deutsch wie eine Liechtensteinerin», «Nein, ich meine: Von wo kommst du wirklich?» Solche Sätze sind schmerzhaft und den Betroffenen wird immer wieder vor Augen gehalten, dass sie anders sind und nicht wirklich dazugehören, erklärte sie. Yuviki Diuh erwähnte in diesem Zusammenhang auch die häufig getätigte Aussage «Heutzutage darf man ja nichts mehr sagen». Dabei sind es eben gerade diese «nicht böse» gemeinten Sätze und die Frage nach der Herkunft, die Auswirkungen auf die Betroffenen haben. «Solche Sätze suggestieren, dass Leute wie ich nicht hierher gehören, irgendwie gefährlich oder weni-

ger wert sind.» Die Diversitätsagentin führte im Weiteren aus, was Alltagsrassismus bei Betroffenen auslösen kann und nannte unter anderem Rechtfertigungszwang, Ausschluss und psychische Probleme. Ausserdem erklärte sie, dass Rassismus auf der strukturellen, institutionellen und individuellen Ebene existiere und somit in sämtlichen Lebensbereichen vorkomme. So können Diskriminierungen unter anderem auch bei der Job- oder Wohnungssuche oder in zentralen Institutionen wie der Polizei vorkommen. Zum Abschluss sprach Journalistin Gabriella Alvarez Hummel mit Fachpersonen, die teilweise selbst betroffen sind und von Erfahrungen aus ihrem Beratungsalltag berichten konnten. An der Gesprächsrunde nahmen Referentin Yuviki Diuh, Belgin Amann von der Infra und Mirjam Schiffer vom Aha teil.

«Bedrohungen nicht weiter zugenommen»

Im Jahr 2021 nahmen die Drohungen in den Sozialmedien merklich zu. Das hat sich laut Fachstelle Bedrohungsmanagement wieder gelegt.

Desirée Vogt

Als Folge des Tötungsdelikts in Balzers im Jahr 2014 hat die Regierung Massnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit geprüft und schliesslich im Jahr 2019 das Bedrohungsmanagement eingeführt. Vor allem während der Coronapandemie wurde vermehrt bedrohliches Verhalten gegenüber Behörden, einzelnen Berufsgruppen oder auch exponierten Privatpersonen festgestellt. Die Wichtigkeit einer solchen Fachstelle hat sich eben in dieser Phase gezeigt. Seitdem haben Fälle von Bedrohungen in den Sozialmedien nicht weiter zugenommen, wie Nadine Kranz von der Fachstelle Bedrohungsmanagement informiert. In den meisten Fällen, in denen die Fachstelle beigezogen wird, handelt es sich um häusliche Gewalt.

Durchschnittlich acht Meldungen pro Monat

«Die wenigen Fälle, die zu einer Involvierung der Fachstelle geführt haben, fanden hauptsächlich während der Coronapandemie bzw. im Zuge der damit verbundenen Massnahmen statt», führt Nadine Kranz aus. In der Mehrheit der Fälle sei lediglich eine Anzeigerstattung an die Staatsanwaltschaft erfolgt, da eine Involvierung der Fachstelle aufgrund der Sachlage nicht angezeigt gewesen sei.

Aus dem Jahresbericht ist ersichtlich, dass alleine im Jahr 2021 94 Meldungen bei der



Das Bedrohungsmanagement ist bei der Landespolizei angesiedelt und hat sich bewährt.

Bild: Archiv/Daniel Schwendener

Fachstelle eingegangen sind – das sind also rund acht Fälle pro Monat. Aufgrund der teilweise radikalisierten Äusserungen in den Sozialmedien, aber auch in Mails und Briefen intensivierte die Fachstelle deshalb die interne Zusammenarbeit mit dem Staatsschutz. «Speziell bei bedrohlichen Posts in den Sozialmedien wurde den Verfassern auch sogenannte <anonymi-

sierende Briefe> zugestellt, um klarzustellen, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist», wird im Jahresbericht festgehalten.

Zum Teil regelmässige Kontakte mit dem «Störer»

Die Frage, wie viele Personen bei der Fachstelle Bedrohungsmanagement unter «Beobachtung» stehen, wird von Nadine

Kranz korrigiert. «Es steht niemand unter Beobachtung. Es geht vielmehr darum, Meldungseingänge zu prüfen und dann im Einzelfall zu entscheiden, ob und wie intensiv sowie auf welche Weise eine Fallbegleitung erfolgen soll.» Das könne eine einmalige Verhaltenempfehlung an die meldeerstattende Person sein – im Sinne von «Hilfe zur Selbsthil-

fe» –, aber auch die Koordination von bereits involvierten Fachstellen bis hin zu regelmässigen Kontakten mit dem «Störer» selbst. Grundsätzlich werde jeder Meldungseingang entgegengenommen. Ob es dann aber zu einer Fallöffnung bzw. somit einer Zuständigkeit für die Fachstelle komme, hänge davon ab, ob konkrete Hinweise – verbal oder im Verhal-

ten – vorliegen, die ein erhöhtes Risiko für schwere Gewalt gegen Dritte vermuten lassen. Dabei wird die erhöhte Gewaltbereitschaft in verschiedene Kategorien eingeteilt: häusliche Gewalt, bedrohliches Verhalten gegenüber einer Behörde/Institution, psychische Auffälligkeit, bedrohliches Verhalten allgemein, bedrohliches Verhalten am Arbeitsplatz, Stalking, Extremismus und sexuelle Gewalt. In den meisten Fällen geht es um Fälle häuslicher Gewalt.

Gefährliche Entwicklung erkennen und einschätzen

Die Fachstelle analysiert vor allem das verunsichernde Verhalten von Personen systematisch hinsichtlich eines Gewaltrisikos und initiiert gezielte Interventionen zur frühzeitigen Deeskalation, erklärt Nadine Kranz ihren Aufgabenbereich. Damit leiste sie einen wichtigen Beitrag zur Auftragsbefreiung der Landespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr bzw. Gefahrenvorsorge. Es geht also vor allem darum, gefährliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Anzeichen als Risikomerkmale einzuschätzen. Darum, die Situation zu entschärfen und zielgerichtete Gewalt zu verhindern. Wenn bereits konkrete Delikte wie Drohungen, Nötigungen oder gar Körperverletzungen begangen worden sind, so fällt dies nicht mehr in ihre Zuständigkeit und es ist bei der Landespolizei Strafanzeige zu erstatten.

#toleranzistdeinrecht: Wer diskriminiert wird, kann und soll sich wehren

Ein Monat lang soll die Bevölkerung auf den Paragraphen 283 StGB, Diskriminierung ist strafbar, aufmerksam gemacht werden.

Julia Strauss

Ab heute läuft die landesweite Kampagne «Diskriminierung ist strafbar – Toleranz ist dein Recht». Die Kampagne wurde vom Verein für Menschenrechte, der Gewaltschutzkommission der Landespolizei sowie dem Fachbereich für Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste lanciert. Ziel: Den Paragraphen 283 StGB sichtbar zu machen. In diesem ist festgehalten, dass Diskriminierung, egal ob einer Person oder einer Gruppe wegen Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung, strafbar ist.

Oft wissen Betroffene nicht, dass eine Anzeige möglich ist

Der Diskriminierungsartikel ist weitreichender ausgelegt wie in der Schweiz. So darf auch niemand wegen oben genannter Merkmale von einer allgemein zugänglichen Leistung ausgeschlossen werden. Und auch das Anstacheln zu Diskriminierung oder die Weiterverbreitung von diskriminierenden Inhalten – zum Beispiel auf Facebook oder Whatsapp – und das



Die auffällige Kampagne läuft unter dem Hashtag «#toleranzistdeinrecht».

Bild: Nils Vollmar

öffentliche Zeigen oder Tragen von diskriminierenden Symbolen – wie etwa dem Hakenkreuz oder rechtsextremen Runen – sind verboten.

Alicia Längle, Geschäftsführerin des Vereins für Menschenrechte, räumt ein, dass es nicht immer klar ist, was genau damit gemeint ist. «Oft wissen

die Menschen gar nicht, dass Diskriminierung ein Strafbestand ist – egal ob Opfer oder Täter». Sie umriss die vier primären Ziele der Kampagne: Den Tatbestand der Diskriminierung sichtbar machen, die Haltung in der Gesellschaft postulieren, präventiv Diskriminierung vorbeugen und auf

zeigen, dass es zu einer Strafverfolgung kommen kann. «Betroffene sollen ermutigt werden, eine Strafanzeige zu machen», so Längle.

Für Ute Mayer vom Fachbereich Chancengleichheit ist klar, dass im Grundsatz zwar alle die gleichen Chancen haben, «in der Realität sieht das

aber anders aus.» Dem Staat sei es ein Anliegen, einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung zu ermöglichen und die Kampagne soll alle Mitglieder der vielfältigen Öffentlichkeit erreichen.

Opfer sollen Toleranz einfordern

Deswegen hat auch die Liechtensteinische Landespolizei, vertreten von Polizeichef Jules Hoch, nicht gezögert, als die Anfrage des Vereins für Menschenrechte kam, um bei der Kampagne mitzuwirken. Hoch betonte: «Unsere Gesellschaft toleriert diskriminierendes Verhalten nicht.»

Als Staatsanwalt und Mitglied der Gewaltschutzkommission weiss auch Frank Haun, dass es bei uns immer wieder zu strafrechtlich relevanten Fällen von Diskriminierung kommt. Er betonte die strengere Rechtslage in Liechtenstein im Vergleich zur Schweiz. So steht im zweiten Absatz des Paragraphen 283 StGB, dass es auch strafbar ist, diskriminierende Inhalte über elektronische Medien weiterzuverbreiten oder die Inhalte öffentlich anzupreisen. So kam es beispielsweise zu einer Verurteilung, weil jemand Hitler-

Briefmarken öffentlich ausstellte. Haun präzierte den Begriff Öffentlichkeit: «Allgemein spricht man dabei von einer Personenzahl von mehr als zehn Menschen, welche die Diskriminierung unmittelbar wahrnehmen können.» Heisst: Wer mit einer Hakenkreuzfahne durch das Städtle marschiert, auch wenn niemand sonst in der Fussgängerzone ist, kann trotzdem wegen Diskriminierung verurteilt werden, da die Möglichkeit bestand, dass im Städtle eine breite Öffentlichkeit anzutreffen war. Ein Hakenkreuz in das Autonummernschild zu ritzen, führt in Liechtenstein ebenfalls zu einer Verurteilung. In den vergangenen Jahren kam es vergleichsweise zu eher wenigen Verurteilungen wegen Diskriminierung. Staatsanwalt Haun möchte Betroffene ermutigen: «Sie können sich wehren und damit Toleranz einfordern.»

Die landesweite Kampagne mit Plakaten, Kinowerbung oder Buswerbung wird von der Regierung und der gesamten Landesverwaltung, der Landespolizei, allen 11 Gemeinden, 25 Institutionen und diversen Industriebetrieben verbreitet und mitgetragen.

Rechtsextremer muss zusätzlich 12 000 Franken bezahlen

Der Angeklagte, der zur Führungsspitze der «Europäischen Aktion» gehörte, muss nach dem Obergerichtsentcheid tief in die Tasche greifen.

Langjährige Vorehebungen hatten einem Liechtensteiner die Anklage wegen dem Verbrechen staatsfeindlicher Verbindungen und das Vergehen der Diskriminierung beschert. Im Februar wurde er in beiden Punkten schuldig gesprochen und zu einer zur Gänze beding nachgesehenen Haftstrafe von 21 Monaten verurteilt. Sprich: Hätte sich der Angeklagte in den folgenden drei Jahren nichts zuschulden kommen lassen, hätte er nicht ins Gefängnis gemusst.

Doch mit diesem Urteil zeigte sich der Liechtensteiner nicht einverstanden und meldete Berufung an. Vor dem Obergericht wollte er erstern einen Freispruch erzielen. Während der Verhandlung vor dem Kriminalgericht machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und sagte kein einziges Wort. Gestern warf der Angeklagte der Staatsanwaltschaft jedoch eine «übertriebene Motivation» vor. Er habe noch nie jemanden wegen seiner Religion, Hautfarbe oder Herkunft diskriminiert und die Eigenstaatlichkeit

Liechtensteins nie in Frage gestellt. Die Staatsanwaltschaft meldete ebenfalls Berufung an. Allerdings war ihr das Urteil zu milde und sie forderte eine schuld- und tatangemessene Erhöhung der Strafe sowie jedenfalls die Aufhebung der bedingten Strafnachsicht.

Am Tag X wollte die EA die Macht ergreifen

Zum Hintergrund: Der Angeklagte war von 2012 bis zur Auflösung der rechtsextremen «Europäischen Aktion» (EA) im Juni 2017 zuerst «Landesleiter Liechtenstein» und hat ab 2013 sogar als «Leiter der Europäischen Tagsatzung» an der Führungsspitze der EA gestanden. Wie die Überwachung seines Internetverkehrs ergab, hatte er in der Vergangenheit auf diverse rechtsextreme Seiten zugegriffen und als Webmaster in regelmässigen Abständen die Webseite der EA aktualisiert und mit neuen Inhalten bespielt. Ausserdem wurden anlässlich einer Hausdurchsuchung Reichsfahnen und eine Ausgabe von «Mein Kampf» sichergestellt.



Statt Freispruch gab es eine Geldstrafe von 12 000 Franken. Bild: NV

Ebenso verfügte der Liechtensteiner unter anderem über diverse Flyer, Aufkleber sowie Luftballons der EA. Auf seinem NAS-Server wiederum befanden sich Informationen zur Strukturierung der EA und ein Dokument, auf dem die Zeitaufwände für einzelne Aufgaben innerhalb der «Europäischen Aktion» festgehalten wurden. Das Ziel war die Errichtung einer «Europäischen Eidgenossenschaft», die als Grossmacht auftritt. Mit einem 7-Phasen-Plan sollte in di-

versen europäischen Ländern – auch in Liechtenstein – die Macht durch die EA ergriffen werden. Die Grundlage ihrer Ideologie waren eine extreme Form von Rassismus und Antisemitismus sowie diverse rechte Verschwörungserzählungen.

Aufgrund der eindeutigen Beweise hatte das Kriminalgericht im Februar keine Zweifel an der Schuld des Angeklagten: «Die EA war ein zutiefst rassistischer Haufen, der diskriminierendes Gedankengut verbreitet

und Schund publiziert hat», sagte der Vorsitzende damals.

Haftstrafe im Interesse des öffentlichen Friedens

Der Staatsanwalt übte vor dem Obergericht unter anderem wegen der Höhe der Freiheitsstrafe Kritik. Diese war ihm angesichts der Schuld des Angeklagten wie auch dem Tatumwert zu gering. Er hob hervor, dass ein Staats-

streich geplant war und die Unabhängigkeit Liechtensteins hätte erschüttert werden sollen. Ebenfalls habe der Angeklagte aktiv Mitglieder angeworben und im bewussten sowie gewollten Zusammenwirken gehandelt. «Im Interesse des öffentlichen Friedens und aus präventiven Gründen ist eine unbedingte Freiheitsstrafe angezeigt.» Der Verteidiger wiederum betonte, dass der Senat eine schwierige Entscheidung zu treffen habe. Bei dieser sei zu berücksichtigen, dass es sich beim Angeklagten um einen jungen Menschen und einen dreifachen Familienvater handle. «Zudem hat mein Mandant aufgrund des Verfahrens seine Arbeitsstelle

verloren.» Der Liechtensteiner selbst betonte, keine Schriften, die auf der Webseite der EA publiziert wurden, selbst verfasst zu haben. «Ich kann nicht verstehen, wie ich wegen meines administrativen Zugriffs für den gesamten Inhalt verantwortlich gemacht werden kann.» Ebenso sei ihm die Eigenstaatlichkeit Liechtensteins immer wichtig gewesen.

Der Senat gab der Berufung der Staatsanwaltschaft schliesslich teilweise Folge und verhängte zur bedingten Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe über 12 000 Franken. «Sämtliche Beweiserhebungen lassen auf eine rechtsextreme Gesinnung schliessen», hiess es in der Begründung. Ebenfalls sei aufgrund der Indizien und Zeugenbefragungen ersichtlich, dass der Liechtensteiner an der Führungsspitze der EA stand. «Ein unbedingter Strafbügel ist deshalb angezeigt. Wir haben ausserdem eine klare Distanzierung von der EA und einer rechtsextremen Gesinnung vermisst.» Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. (jka)

Zivilcourage – ein Wert ohne Ablaufdatum

Nicht nur schulhaus- sondern länderübergreifend war das Projekt «Zivilcourage – ein Wert ohne Ablaufdatum», an dem zwei Schulen aus Vorarlberg sowie zwei Schulen aus Liechtenstein teilnahmen. Der Fokus lag dabei darauf, voneinander zu lernen.

Schüler der achten Schulstufe der Unesco-Mittelschule Bürs (Klasse 4a), vom Gymnasium Schillerstrasse in Feldkirch (Klasse 4c), vom Gymnasium Vaduz und der Oberschule Eschen (beide Klasse 3a) in Liechtenstein erarbeiteten in verschiedenen Workshops zuerst klassenintern verschiedene Themen der Zivilcourage und Antirassismusbearbeitung. Unter der Leitung der erfahrenen Pädagogin Sarah Koelman setzten sich die Schüler mit den Porträts von Maria Stromberger (Krankenschwester im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau), Alice Bernmann-Cohn (jüdische Überlebende), Johann August Malin (Widerstandskämpfer) und dem Liechtensteiner Nationalsozialisten Josef Nägele im Detail auseinander. Evelynne Bernmann, die Tochter von Ali-



Das Projekt Zivilcourage war für die Schüler aus Vorarlberg und Liechtenstein eine Erfahrung. Bild: eingesandt

ce und bekannte liechtensteiner Künstlerin sowie Dr. Emanuel Schädler vom Liechtenstein-Institut begleiteten Koelman in die Klassen in Liechtenstein.

Gegenseitiges Voneinander-Lernen stand im Fokus

Vergangenen Freitag kamen alle vier Schulklassen zur gemeinsamen Abschlussveranstaltung im Jugendhaus Graf Hugo zusammen. In gemischten Gruppen wurden nicht nur die einzelnen historischen Personen präsentiert sowie die erarbeiteten Unterrichts- und Lernmaterialien ausgetauscht, sondern es wurde auch mit gruppenspezifischen Spielen kreativ gearbeitet. Das gegenseitige Voneinander-Lernen stand im Fokus und betonte einmal mehr, wie wichtig das Lernen aus unserer Geschichte

sowie Offenheit, Toleranz und Respekt sind.

Projektkoordinatorin Sarah Schneider-Koelman abschließend: «Mit der Biografiearbeit, dem Aufzeigen der Auswirkungen des Nationalsozialismus auf den Einzelnen und den vielen Opfern somit ein Gesicht zu geben, macht es für die Schüler mehr greifbar. Für mich war es auch wichtig, eine Brücke zum Heute zu schlagen und sie so für Toleranz, Zivilcourage und Menschlichkeit und deren Bedeutung zu sensibilisieren und zu stärken.»

Ermöglicht wurde das Projekt dank der Unterstützung der Weitblick GmbH, RBMV, von Spar Albrecht, Vo Üs und der Guido-Feger-Stiftung. Der Antiradikalisierungsworkshop wurde von Sonia Benrhodane und Stefanie Nasal vom IFS entwickelt. (ingesandt)

Digitaler Hass generiert Klicks und Likes

Im Perspektivenraum des «Turms auf Dux» wurde über die zunehmende Problematik von Hassrede im Internet diskutiert.

Julia Strauss

Immer mehr Menschen sehen sich in der digitalen Welt mit entgegenschlagendem Hass konfrontiert. Vor allem der Hass gegen Frauen sowie Mehrfachdiskriminierung finden sich in den zahllosen Kommentarspalten der Sozialmedien und in Chatgruppen wie Telegram. Aber wie kann die Zivilgesellschaft wirksam gegen diesen Hass vorgehen? Und haben Beratungsstellen und die Staatsanwaltschaft genügend Mittel, um gegen Täterinnen und Täter vorzugehen?

Diesen Fragen wurde im Perspektivenraum des «Turms auf Dux» nachgegangen. Bei der öffentlichen Veranstaltung fanden sich zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik und Beratungsstellen, um den Vorträgen der beiden Expertinnen Julia Haas und Giulia Reimann beizuwohnen und sich anschliessend bei der Fragerunde selbst miteinzubringen. Durchgeführt wurde «Stop Hate Speech» vom Verein für Menschenrechte, dem Behindertenverband und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Meinungsfreiheit braucht Legitimität und Legalität

«Wer von Ihnen im Publikum kennt die genaue Definition von Hassrede?», leitete Julia Haas ihren Vortrag ein. Sie ist Projektmitarbeiterin im Büro der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und zeigte sich wenig überrascht, dass keine Hand im Publikum nach oben ging. Denn Hassrede umfasst ein breites Spektrum. Grundsätzlich müsse davon ausgegangen werden, dass jeder Mensch ein Recht auf Meinungsfreiheit und -äusserung hat. Aber trotzdem brauche es Legitimität und Legalität. Haas ordnete ein, was alles unter Hassrede fällt:

«Das erste Kriterium ist sicher der Kontext, in welchem Aussagen getätigt werden.» Dazu spielt es eine Rolle, wer die Aussagen tätigt: Jemand auf der Strasse oder ein hochrangiger Politiker? Dazu nannte Haas Vorsatz, den Tonfall, die Reichweite und die Unmittelbarkeit von Gefahr, die von einem Kommentar ausgeht. Haas betonte zudem, dass oft eine Genderkomponente mitspielt: «Zwei von drei Journalistinnen sind gezielten Hassattacken und digitaler Gewalt ausgesetzt.»

Kontrolle von ein paar wenigen Firmen

Für Haas ist klar: «Rein juristisch macht es keinen Unterschied, wo der Hass stattfindet. Faktisch aber schon.» Viele würden sich in der Scheinanonymität des Internets sicherer fühlen. In der digitalen Welt gepostete Kommentare sind potenziell unendlich lange abrufbar. Dazu komme eine klare Machtkonzentration: «Der Zugang und die Verbreitung zu Hassrede wird kontrolliert von ein paar wenigen Firmen», erklärte Haas und verwies dabei auf das Geschäftsmodell von Facebook und Co.: Aufmerksamkeit generieren. «Je mehr geklickt wird, umso mehr wird Geld gemacht.»

Hass wird in Sozialmedien multipliziert

Moderator Claudio Nardi vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten erzählte zu Beginn, wie er zum ersten Mal mit Hate-speech in Berührung kam. Er setzte sich für die Aufklärung des Genozides an den Rohingya ein und erlebte, wie sich der generationenübergreifende Hass in den Sozialmedien multiplizierte. Dieses Beispiel nahm auch Julia Haas auf. In Myanmar wurden damals Telefone verkauft, welche Facebook be-



Der Raum war gefüllt mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Sozialarbeit.

Bild: Nils Vollmar

reits vorinstalliert hatten. Zudem hatten die Menschen in Myanmar nur über die App Zugriff aufs Internet und dementsprechend waren sie leichtes Ziel für extremistische Propaganda. Haas findet markante Worte: «So wurde eine ethnische Säuberung durch die Sozialmedien optimiert.»

Gesellschaft muss gegen digitalen Hass eintreten

Auch Giulia Reimann, stellvertretende Leiterin des Sekretariats der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, ging auf die zunehmende Problematik von Hatespeech im digitalen Raum ein. «Der digitale Hass überträgt sich auf die analoge

Welt und die Hemmschwelle fällt in der Anonymität», ist sie überzeugt. Bisher gebe es in der Schweiz keine nationale Empfehlung, wie gegen den digitalen Hass vorgegangen werden kann, auch gibt es bisher keine Daten. Reimann stellte eine Plattform vor, auf der Meldungen zu Rassismus gemacht werden können. Bisher sind dort 163 Meldungen eingegangen, die meisten davon zu Kommentaren in den Kommentarspalten von Facebook und anderen Sozialmedien. Etwa ein Viertel der Meldungen seien strafrechtlich relevant. Denn eine einfache Beleidigung reicht nicht unbedingt aus, um als Diskriminierung oder als

Hassrede strafrechtlich relevant zu sein. Frustrierend sei laut Reimann, dass viele Menschen anonym posten und die Plattformen verschlüsselt sind. So ist es oftmals schwierig, an die Täter zu kommen. «Das Strafrecht und die Strafverfolgung stossen an enorme Grenzen», so die Expertin.

Sie ist überzeugt, dass es alternative Lösungen braucht, wie etwa die Regulierung von Hassrede. Aber vor allem die Zivilgesellschaft könne sich aktiv daran beteiligen und mehr gegenreden. So bleibt der Hass nicht unbeantwortet und stille Mitlesende können zum Nachdenken angeregt werden. Verschiedene Studien haben dabei

gezeigt, dass vor allem Empathie für die Opfer zeigen hilft. Mit rechtlichen Konsequenzen drohen, Humor oder Fakten richtig stellen könne auch ein Weg sein, führe aber nicht so sehr zum Erfolg wie gezeigte und eingeforderte Empathie. Um Gegenrede zu lernen, sollte sie bereits im Schulalter gelehrt werden. Bei Kindern und Jugendlichen sieht Reimann grosses Potenzial. «Sie sollen bereits früh lernen, was ihre Rechte und Pflichten im digitalen Raum sind.» Und sie schloss die Veranstaltung mit den Worten: «Es gibt keine Unterscheidung mehr von digitalem und analogem Leben. Alles ist reales Leben.»

Landtagspräsident: «Medienkompetenz zu fördern, ist das Gebot der Stunde»

In seiner Ansprache appellierte Landtagspräsident Albert Frick an den gesellschaftlichen Zusammenhalt und warnte vor Fake News.

Elias Quaderer

Zu Beginn seiner Rede auf der Schlosswiese erinnerte Landtagspräsident Albert Frick nochmals an das Jubiläum, das Liechtenstein dieses Jahr feiern durfte: das hundertjährige Bestehen des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrags. Frick betonte dabei, dass die Schweiz 1923 nicht aus nationalen Interessen dem Zollvertrag seine Zustimmung gab. Es war vielmehr «ein Zeichen von Grossmut». Und mit dem Zollvertrag wurde auch eine wesentliche Grundlage geschaffen für Liechtensteins Weg aus der bitteren Armut hin zu grossem Wohlstand. Oder wie es Frick knapp formulierte: «Vom Baum zum Banker».

«Reibungsflächen auch einmal hinter uns lassen»

Neben der Erinnerung an das Jubiläumsjahr präsentierte der Landtagspräsident bei seiner Ansprache eine Tour durch alle möglichen Herausforderungen, mit denen sich die Politik Liechtensteins derzeit konfrontiert sieht: Ob digitale Revolution im Bildungsbereich, demografischer Wandel oder künstliche Intelligenz – alle diese Themen riss Frick in seiner Rede ein.

Ein wichtiger Punkt für den Landtagspräsidenten war der gesellschaftliche Zusammenhalt in Liechtenstein. «Wir müssen ein Zusammenleben in respektvollem Miteinander sichern», appellierte er. Dazu gehöre auch, «dass wir Reibungsflächen auch einmal hinter uns lassen können». Er meinte dabei die Konflikte, die sich im Zuge der Coronapandemie er-



«Wir müssen ein Zusammenleben in respektvollem Miteinander sichern», betonte Landtagspräsident Albert Frick. Bild: Daniel Schwendener

gaben und noch immer manche Gruppen beschäftigen.

«Hinterher sind wir alle besser in der Lage, einzelne Handlungen differenzierter zu beurteilen», sagte Frick. Aber: «Wenn wir uns gegenseitig zugestehen, dass alle Personen in jener herausfordernden Zeit nach bestem Wissen und Ge-

wissen gehandelt haben, so können und sollten wir gemeinsam den Blick nach vorne richten.»

«Internet darf kein rechtsfreier Raum sein»

Während der Erbprinz sich in seiner Rede fragte, wie die Zukunft von Liechtensteins Me-

dien aussehen soll, sorgte sich Frick eher um die Medienkompetenzen. «Die Medienkompetenz bei allen Bevölkerungsgruppen zu fördern, ist das Gebot der Stunde», hielt er fest. Denn Fake News und Desinformation seien heute verbreiteter denn je. «Noch nie war Manipulation so einfach und noch nie

konnten Falschmeldungen in Sekundenschnelle so breit gestreut werden. Das kann zur Radikalisierung ganzer Bevölkerungsgruppen führen», warnte der Landtagspräsident. Darum sei es essenziell, verlässliche von unseriösen Nachrichten unterscheiden zu können. Aber auch die Politik werde nicht da-

rum herumkommen, Regulierungen zu schaffen, um die Bevölkerung vor Manipulationen und Fake News zu schützen: «Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein.»

«Die Natur ist aus den Fugen geraten»

Auch vor dem Klimawandel dürfe die Politik nicht die Augen verschliessen. Extreme Temperaturschwankungen, schneearme Winter oder weltweit verherende Sturm- und Feuerschäden zeigen gemäss Frick auf, «dass die Natur aus den Fugen geraten ist». Aber der Klimawandel werde nicht gestoppt, «indem wir mit Fingern auf andere zeigen». Was es brauche, seien koordinierte Massnahmen der internationalen Gemeinschaft – inklusive Liechtenstein – um noch weit Schlimmeres zu verhindern.

Nach seiner Tour durch allerlei Herausforderungen hielt Frick fest, dass sich die Liste an Aufgaben für Liechtensteins Politik, Wirtschaft und Gesellschaft noch um vieles erweitern liesse. Trotzdem gebe es aber keinen Grund, die Hoffnung zu verlieren. Vielmehr könne man optimistisch sein. Denn: «Die Resilienz der Menschheit im Allgemeinen und der liechtensteinischen Gesellschaft im Besonderen gegenüber Herausforderungen aller Art ist beeindruckend».

Seine Rede auf der Schlosswiese schloss der Landtagspräsident damit, dass gerade am Staatsfeiertag eine Erkenntnis wichtig sei: «Wir stellen zwar einen verschwindend kleinen Teil der Menschheit dar, sind aber genauso zu Solidarität verpflichtet wie grosse Nationen.»

Nationale Meldestelle für Menschenhandel

Die Regierung hat entschieden, dass die Landespolizei ab sofort die Funktion einer Nationalen Meldestelle für Menschenhandel in Liechtenstein übernehmen soll.

Im April 2020 wurde bei der Landespolizei eine gesicherte Hinweisgeberplattform zur Abgabe von offenen sowie auch anonymen Verdachtsmeldungen zu den Schwerpunkten Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Wirtschaftsdelikte und Korruptionsdelikte eingeführt, die sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt hat. Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation, insbesondere im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine, hat die Regierung entschieden, das System um einen zusätzlichen Schwerpunkt «Menschenhandel» zu erweitern. Der Landespolizei wird mit der Einführung des zusätzlichen Schwerpunkts auch die Funk-

tion einer Nationalen Meldestelle für Menschenhandel in Liechtenstein übertragen.

Hinweisgeber und -geberinnen können weltweit und rund um die Uhr nunmehr auch Meldungen wegen des Verdachts auf Menschenhandel abgeben. Unter Wahrung der Anonymität können sie mit der Landespolizei über ihren Verdacht kommunizieren. Der Zugang zum Hinweisgebersystem erfolgt über den «Online Schalter» auf der Website der Landespolizei www.landespolizei.li.

Eine schwere Menschenrechtsverletzung

Durch die Aufnahme des neuen Schwerpunkts «Menschenhandel» ins Hinweisge-

bersystem der Landespolizei intensiviert Liechtenstein die Bekämpfung von Menschenhandel und kommt so auch der Empfehlung der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels (Greta) nach, sämtliche Ausbeutungsformen von Menschenhandel proaktiv zu bekämpfen.

Beim Menschenhandel handelt es sich um eine schwere Menschenrechtsverletzung und um klassische organisierte Kriminalität, deren Verfolgung für die Strafverfolgungsbehörden äusserst schwierig ist. Mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der dadurch ausgelösten Flüchtlingswelle nach Westeuropa ist das Risiko

stark gestiegen, dass die Notssituation der Kriegsflüchtlinge – insbesondere junger Frauen und Kinder – von kriminellen Organisationen ausgenutzt wird, um sie sexuell oder als Arbeitskräfte auszubeuten. Opfer von Menschenhandel stehen in einem Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnis, weshalb eine Anzeige sie und ihre Angehörigen im Heimatland in grosse Gefahr bringt. Aufgrund der Konzeption des bestehenden Meldesystems können Hinweise unter Wahrung der Anonymität gegeben werden. Dies senkt die Hemmschwelle für Meldungen und schützt die meldenden Personen und ihr Umfeld vor möglichen Repressalien. *(lpt)*

Keine Liechtensteiner betroffen

Beim Angriff der Hamas auf Israel am Wochenende sind nach aktuellen Informationen des Amts für Auswärtige Angelegenheiten keine Liechtensteiner entführt, verletzt oder getötet worden.

Patrik Schädler

«Uns liegen aktuell keine Informationen vor, dass liechtensteinische Staatsangehörige entführt, verletzt oder getötet worden sind», erklärt Martin Frick, Leiter des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, auf Anfrage. Insgesamt seien neun liechtensteinische Staatsangehörige bei der schweizerischen Botschaft in Israel registriert. Diese Personen seien aber mehrheitlich Doppelbürger. «Wir haben derzeit keine Kenntnisse über weitere Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die sich in Israel aufhalten», so Martin Frick.

Auch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Bern erklärt gestern, dass es keine Informationen über Schweizer Opfer gebe. Laut EDA leben derzeit rund 28 000 registrierte Schweizer in Israel und den palästinensischen Ge-

bieten. Zudem sind dem EDA etwa 340 Reisende aus der Schweiz in Israel bekannt. Die Swiss führt heute einen Sonderflug von Tel Aviv nach Zürich durch. Dieser war bereits nach kurzer Zeit ausgebucht. Der schweizerische Aussenminister Ignazio Cassis erklärte gestern an einer Medienkonferenz: «Wir schauen, dass in den nächsten Tagen und Stunden noch Kapazitäten geschaffen werden.»

Hamas ist in Liechtenstein eine Terrororganisation

Der schweizerische Aussenminister bezeichnete gestern den Angriff der Hamas auf Israel als «terroristische Attacke», welche nicht zu entschuldigen sei. Trotzdem ist die Hamas in der Schweiz nicht als Terrororganisation eingestuft. Der Bundesrat habe dazu keine Grundlage, so Cassis. Die Schweiz habe Beziehungen zu allen Parteien. «Nachdem wir aber gesehen

haben, wozu die Hamas fähig ist, wird sich unsere Haltung sicherlich ändern.» Die Frage werde im Bundesrat diskutiert.

Dies ganz im Gegensatz zu Liechtenstein. Hier ist die Hamas seit Juni 2020 im Anhang der Verordnung über Massnahmen gegen bestimmte Personen und Organisation zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt. Damit dürfen über Liechtenstein weder Gelder oder andere wirtschaftliche Ressourcen von oder an die Hamas laufen. Das politische Ziel der Terrorgruppe ist, Israel in seiner heutigen Form zu vernichten und durch einen islamischen Staat zu ersetzen.

Regierung zeigt sich «zutiefst schockiert» über den Angriff

Auch die liechtensteinische Aussenministerin Dominique Hasler äusserte sich gestern auf Anfrage erneut zu den Angriffen auf Israel: «Die Regierung

verurteilt die menschenverachtenden Angriffe der Hamas auf Israel, bei denen Hunderte von unschuldigen Menschen getötet wurden, auf das Schärfste. Wir sind zutiefst schockiert über den Beschuss Israels mit Tausenden Raketen, die wahllose Ermordung von Israelis und die Entführung von Zivilistinnen und Zivilisten. Diese erschütternden terroristischen Taten der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Unsere Gedanken sind bei den unzähligen zivilen Opfern.»

Auch wenn der Konflikt im Nahen Osten nicht neu ist, hat er mit dem Angriff der Hamas eine neue Dimension erreicht, welche sich in verschiedene aktuelle geopolitische Ereignisse einreihet und damit insbesondere wirtschaftlich auch Liechtenstein betrifft, wie etwa die Stiftung Zukunft.li in ihrer jüngsten Publikation aufzeigt und dazu erklärt, dass «wir nicht gegen den Strom schwimmen können». **5, 9, 18**

Wie schätzen Sie die Sicherheitslage im Land ein?

Der sich zuspitzende Konflikt im Nahen Osten **verschärft die Sicherheitslage in ganz Europa**. In Frankreich herrscht derzeit nach einem Attentat und mehreren Bombendrohungen die höchste Terrorwarnstufe. In Belgien tötete ein Attentäter zwei Fussballfans. Am Freitag, 13. Oktober, kam es zu einer Bombendrohung im Städtle Vaduz durch einen anonymen Unterstützer der Palästinenser.

«Aktuell werden leider andere Zeiten eingeläutet»

Peter Frick

Landtagsabgeordneter der Vaterländischen Union (VU)

Liechtenstein sieht sich, wie alle anderen Staaten, mit Krisenherden rund um den Globus konfrontiert. Je näher die Konflikte, desto eher sind wir mit Sicherheitsfragen beschäftigt. Dadurch, dass die Welt aufgrund der Globalisierung immer kleiner wird, bekommt man alles auch näher mit. Wirtschaftliche Verflechtungen und Handlungsbeziehungen zu den Konfliktparteien erhöhen zudem die Betroffenheit auch andernorts auf der Welt. Hinzu kommt bei uns die unglaubliche Freiheit, die wir bei uns geniessen: Jeder kann seiner Ideologie weitgehend unbehelligt nachgehen und – wie aktuell der Fall in Vaduz zeigt – eine Bombendrohung nachschieben, um Mitmenschen zu terrorisieren.

Wir wurden in den letzten Jahrzehnten mit friedlichen Zeiten verwöhnt. Nun werden aktuell leider andere Zeiten eingeläutet. Unsere Einsatzkräfte sind und waren seit jeher stets

bemüht, uns Sicherheit zu vermitteln. Dennoch lässt es sich nicht von der Hand weisen, dass wir einen Personalmangel haben und uns auch organisatorisch für die modernen Zeiten besser rüsten müssen. Interviews des Polizeichefs in den letzten Wochen zeigen Defizite auf, denen wir begegnen müssen.

Ich werde im November-Landtag bei den Verantwortlichen nachfragen, was es braucht, um unsere Polizei zu ertüchtigen. Die Regierung erhält so die Möglichkeit zu einer Einordnung und sie soll handeln.

Kurzum: Die Sicherheitslage wird unter höchsten Anstrengungen durch unsere Landespolizei sowie die Rettungs- und Hilfsorganisationen sehr gut aufrechterhalten. Aber es ist Zeit, dass die Politik handelt, damit unsere Helferinnen und Helfer auch den zunehmenden Herausforderungen gerecht werden können.



«Leben und Existenz von x Millionen Menschen sind gefährdet»

Georg Kaufmann

Landtagsabgeordneter der Freien Liste (FL)

Angesichts der schockierenden Bilder und Nachrichten, welche uns täglich erreichen, irritiert mich diese Frage der Woche. Da sterben grad Tausende von Menschen – darunter unzählige unschuldige Kinder und alte Men-

schen – in Kriegsgebieten, auf dem offenen Meer, in Dürrezeiten, bei Umweltkatastrophen. Leben und Existenz von x Millionen Menschen sind in vielen Teilen unseres Planeten in höchstem Masse gefährdet. Deren Schicksal und

deren Sicherheit müsste uns bewegen; auch und vor allem in Liechtenstein, ist doch die Sicherheitslage in unserem Land im Vergleich dazu und objektiv betrachtet sehr gut. Dies ändern auch die beiden Vorkommnisse von letzter Woche nicht.





«Die Sicherheitslage muss durch die Polizei beurteilt werden»

Herbert Elkuch

Landtagsabgeordneter der Demokraten pro Lichtenstein (Dpl)

Für eine Einschätzung der Sicherheitslage fehlt mir ausreichendes Hintergrundwissen. Die jeweils aktuelle Sicherheitslage muss durch die Polizei beurteilt werden. Wobei, eine absolute Sicherheit gibt es nicht. Konflikte wie jetzt im Nahen Osten erhöhen jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass ein «Gestörter» auf den Zug aufspringt und mit Terror, also mit Schrecken oder Anwendung von Gewalt die Bevölkerung einschüchtert. Es macht aber wenig Sinn, deshalb in Ängste zu verfallen.

Der Einleitungstext der «Liewo» ist manipulativ. Woher weiss die «Liewo», dass die Bombendrohung von einem «Unterstützer der Palästinenser» kommt. Die meisten Palästinenser gehören der Religion Islam an. Mit solchen Aussagen werden unter uns lebendige Personen dieser Religion hineingezogen. Ziel muss jedoch sein, ein möglichst gutes Zusammenleben mit gegenseitiger Akzeptanz unter Achtung unserer Verfassung zu



fördern. Lichtenstein ist ein kleines Land und verträgt keine Spaltung und Parallelgesellschaften. Radikaler Islam trat bei uns nie in Erscheinung. Sollte ein solcher in Erscheinung treten, muss er selbstverständlich sofort mit allen Mitteln bekämpft werden. In unserer Demokratie haben Minderheiten das Recht, ihre Anliegen, ohne Risiko dank der Meinungsfreiheit, darzustellen.

Gemäss «Kronen Zeitung»: «Es handelt sich um einen 39-jährigen litauischen Staatsbürger, der im Jahr 2020 kurzzeitig in Lichtenstein gelebt hat – bereits damals war er den Behörden durch eine Brandstiftung negativ aufgefallen.» Aber auch diese absolute Aussage ist gewagt. Gemäss «Vaterland» streitet nämlich der Litauer ab, eine telefonische Bombendrohung gemacht zu haben. Bombendrohungen sind gesetzlich verboten und können oder müssen mit Freiheitsentzug bestraft werden. Solche Personen sind bei uns unerwünscht.

«Beunruhigende Zeiten»

Rainer Gopp

Parteipräsident der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP)

Syrien, Ukraine, Bergkarabach und nun Israel. An diesen und vielen anderen Orten dieser Erde fanden und finden in den letzten Jahren kriegerische Auseinandersetzungen statt. Diejenigen in Israel und im Gazastreifen birgt weitreichendere Gefahren auch ausserhalb des Kriegsgebietes – dies zeigen die Vorkommnisse in Frankreich und Belgien. Eine Auseinandersetzung, die wohl nun leider auch wieder terroristisches Potenzial mit sich bringt. Auch die Bombendrohung in Vaduz lässt aufhorchen. Dennoch schätze ich die Sicherheitslage im Inland, im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, als überschaubar ein. Es gilt aber, wachsam zu sein und die Entwicklung genau im Blick zu haben, um auch im Inland rechtzeitig entsprechende Schritte zu setzen.

Politisch bin ich davon überzeugt, dass wir uns als kleines Land möglichst zurückhalten



sollten. Solidarität ist wichtig und gut und das Einfordern der Menschenrechte soll im Fokus stehen. Dennoch glaube ich, dass wir vor allem eine vermittelnde Rolle einnehmen könnten – dies bietet sich gerade auch während des bevorstehenden liechtensteinischen Vorsitzes im Europarat an. Der Europarat steht für die Menschenrechte ein und die Verletzungen derselben sollten, unabhängig davon auf welcher Seite sie begangen werden, angemahnt werden.

Unsere Gedanken und unsere Unterstützung sollten nun bei allen sein, die in den Kriegsgebieten unglaubliches Leid erleben und sich in einer humanitär schwierigen Situation befinden. Lichtenstein kann neben den erwähnten politischen Möglichkeiten auch finanziell bzw. mit Hilfsgütern unterstützen – hier sollten wir die richtigen Schritte setzen.

Angelique Beldner: «Wir wären nicht hier, wenn alle Probleme gelöst wären»

Buchautorin und SRF-Moderatorin Angelique Beldner sprach am Tag der Menschenrechte über Rassismus und Diskriminierung.

Jaël Hollenstein

Vor 75 Jahren, am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet. «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.» So lautet der erste Artikel der Menschenrechtserklärung, welcher durch Folgendes im zweiten Artikel ergänzt wird: «Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied.»

Dieses Grundprinzip zum Schutz vor Diskriminierung stand auch gestern Abend bei dem Anlass «Toleranz ist dein Recht» des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein im Mittelpunkt. Die Lesung der Buchautorin Angelique Beldner und eine Ausstellung von «Scheidgraba.li» zum Thema Diskriminierung regte die Anwesenden dazu an, die Thematik und die eigene Position darin zu reflektieren. Auch Amnesty International Liechtenstein war am gestrigen Abend anwesend.

Beldner: «Es passierte sehr viel mit mir»

«Rassismus war für mich weit weg. Nicht weil ich ihn nicht erlebt hätte, sondern weil ich ihm keinen Raum geben wollte.» – ein Satz aus dem Vorwort des



Jeanette Blank interviewte Angelique Beldner (rechts) nach der Lesung.

Bild: Paul Trummer

Buchs «Der Sommer, in dem ich Schwarz wurde» von Angelique Beldner. In diesem Vorwort erzählt die Buchautorin und SRF-Moderatorin, wie sich im Sommer 2020 alles für sie verändert hat. Mit dem Tod des Afroamerikaners George Floyd und der daraus folgenden «Black Lives Matter»-Bewegung war das Thema Diskriminierung und Rassismus allgegenwärtig. «Es war der Sommer, in dem ich merkte, dass ich selbst alles im-

mer kleingeredet und jegliche Diskriminierungserfahrung verdrängt hatte», schreibt Beldner in ihrem Buch. Schweigen war für sie keine Option mehr, denn wie sonst könne Veränderung passieren.

Es entstand der Dokumentarfilm «Rassismus in der Schweiz», welcher Hunderte von Reaktionen hervorrief. Sie deckten die ganze Palette ab. Beldner sah diese als eine Art Zeitdokument an, das nicht ein-

fach verloren gehen durfte und wollte etwas daraus machen. Durch die Dokumentation wurde ebenfalls der Schriftsteller und Co-Autor Martin Dean auf Angelique Beldner aufmerksam und zusammen, in Form eines Dialogs, schufen sie das Buch.

Positive Veränderung durch Sensibilisierung

Das Buch ist eine Auseinandersetzung mit Beldners Leben

und ihrer Identität. Es beinhaltet individuelle Erfahrungen zum Thema Diskriminierung und soll die Leserinnen und Leser zum Mitdenken, Weiterdenken und Gespräch anregen.

«Ich habe eine riesige Veränderung in der Gesellschaft und Entwicklung in Bezug auf diese Thematik festgestellt», sagt die Buchautorin im anschließenden Podiumsgespräch. Durch die Thematisierung von Problemen wie Rassismus und Diskriminierung findet eine Sensibilisierung der Gesellschaft statt. «Wir wären nicht hier, wenn alle Probleme schon gelöst wären», sagt Beldner, denn Rassismus, Diskriminierung in jenseitigen Formen und strukturelle Benachteiligung sind immernoch existent.

«Dadurch, dass das Bewusstsein grösser wird, glaube ich, dass sich das langsam in eine positive Richtung entwickelt», meint die Buchautorin. Wichtig sei eine Begegnung auf Augenhöhe und besonders der reflektierte Umgang mit dem Gegenüber. Sie ist der Meinung, dass alle etwas gegen Diskriminierung und Rassismus tun können. «Sichtbarkeit ist etwas ganz Wichtiges», meint Angelique Beldner und fügt hinzu: «Wenn wir immer wieder über diese Themen berichten, sensibilisieren und solche Veranstaltungen organisieren, tun wir alle etwas gegen Diskriminierung.» Mit ihrem Buch und ihren persönlichen Erfahrungen

schaft sie einen Zugang zu verschiedenen Menschen und regt diese so zum Nachdenken und zur Reflexion an.

Ausstellung bringt Thematik näher

Der zweite Teil des Anlasses zum Tag der Menschenrechte war die Wanderausstellung von «Scheidgraba.li». «Diskriminierung – Aus! Schluss!» wurde von Louis Vogt und Roman Eggenberger initiiert und ist der Hauptteil ihrer Jahreskampagne. Die setzt sich zum Ziel, das Thema Diskriminierung erlebbar zu machen, es sensibilisierend aber ohne mahnenden Zeigefinger Menschen näher zu bringen. Die Ausstellung ist aus verschiedenen Elementen aufgebaut, durch die die Besucherinnen und Besucher die Thematik aus verschiedenen Perspektiven erfahren können.

In einem Audio-Raum können beispielsweise Geschichten von verschiedenen Personen angehört werden, die über ihre Erfahrungen von Diskriminierung erzählen.

Auf der «Diskriminierungswand» können eigene Erfahrungen geteilt werden und eine Verbotstafel veranschaulicht, das Diskriminierung strafbar ist.

Diese und noch weitere Stationen bilden die Wanderausstellung, die auch in Zukunft in diversen Gemeinde-Kulturhäusern aufgestellt wird.

Liste ausgewählter relevanter Beiträge und Leserbriefe in den Tageszeitungen⁵⁸

Medium	Datum	Berichtstitel	Autor/Autorin
Liecht. Vaterland	18.01.2023	Neuer Richter wird Causa Jäger behandeln	Julia Kaufmann
Liecht. Volksblatt	27.01.2023	Das Versprechen aufrechterhalten: Erinnern in zweiter Generation	Sebastian Albrich
Liecht. Volksblatt	27.01.2023	Bermann: «Sogar Spazieren im Park war Juden verboten»	Bandi Koeck
Liecht. Volksblatt	28.01.2023	Holocaust-Gedenktag: Stolpersteine gegen das Vergessen	ikr
Liecht. Vaterland	28.01.2023	Erinnerung an die Opfer des Holocaust	Simone Quaderer
Liecht. Vaterland	09.02.2023	Neonazi wollte FL zum NS-Staat machen	Julia Kaufman
Liecht. Vaterland	09.02.2023	Landtag stellt sich geschlossen gegen die «Europäische Aktion»	jka [Julia Kaufmann]
Liecht. Volksblatt	09.02.2023	Leserbrief: Alltagsrassismus in Liechtenstein	Vorstand der Jungen Liste
Liecht. Vaterland	16.02.2023	Das steckt hinter der «Innsbrucker Gang»: Klaus Tschüscher packt vor Gericht aus.	Elias Quaderer
Liecht. Vaterland	14.03.2023	Anti-Rassismus ist Übungssache	Gabriella Alvarez-Hummel
Liecht. Vaterland	22.03.2023	Bedrohungen nicht weiter zugenommen.	Desirée Vogt
Liecht. Vaterland	22.03.2023	Diskriminierung und gefährliche Drohung sind keine Bagatellen	Julia Kaufmann
Liecht. Vaterland	22.03.2023	Ist doch nicht böse gemeint	Simone Quaderer
Liecht. Vaterland	25.03.2023	#toleranzistdeinrecht: Wer diskriminiert wird, kann und soll sich wehren	Julia Strauss
Liecht. Vaterland	01.04.2023	Bedrohung der Grundrechte durch anlasslose Vorratsdatenspeicherung	Eine Stellungnahme der Fraktion der Freien Liste
Liecht. Vaterland	26.04.2023	Regierungschef am Moneyval-Ministertreffen	ikr
Liecht. Vaterland	03.05.2023	Schweizer Regierung unterstützt Holocaust-Memorial im Rheintal	pd
Liecht. Vaterland	31.05.2023	Rechtsextremer muss zusätzlich 12 000 Franken bezahlen	jka [Julia Kaufmann]
Liecht. Vaterland	10.06.2023	Was geschieht mit Kindern des dritten Geschlechts	Julia Strauss

⁵⁸ Artikel, welche in beiden Liechtensteiner Zeitungen zu demselben Thema veröffentlicht wurden, sind in der Tabelle nur einmal aufgeführt. Angaben in chronologischer Reihenfolge. – Das Liechtensteiner Volksblatt wurde im März 2023 eingestellt.

Liecht. Vaterland	17.06.2023	Sapperlot: Der «Like-Göllawaga» zieht durch die Sozialmedien.	Julia Strauss
Liecht. Vaterland	04.07.2023	Zivilcourage – ein Wert ohne Ablaufdatum	
Liecht. Vaterland	08.07.2023	Digitaler Hass generiert Klicks und Likes	Julia Strauss
Liecht. Vaterland	15.07.2023	Extremismusbericht: «Meldungen zu Hassreden haben zugenommen»	Red [Redaktion]
Wirtschaft Regional	04.08.2023	Landespolizei verzeichnete 2022 Rekord an Wirtschaftsdelikten	Cornelia Lehner
Liecht. Vaterland	16.08.2023	Landtagspräsident: «Medienkompetenz zu fördern, ist das Gebot der Stunde»	Elias Quaderer
Liewo	20.08.2023	Landtagspräsident warnt vor Fake News	
Liewo	03.09.2023	Gleichbehandlung unterschiedlicher Glaubensrichtungen	Nicole Öhri-Elkuch
Liewo	10.09.2023	Die Experten in den Komitees	ms [Melanie Steiger]
Liecht. Vaterland	14.09.2023	Nationale Meldestelle für Menschenhandel	Julia Strauss
Liecht. Vaterland	10.10.2023	Keine Liechtensteiner betroffen	Patrik Schädler
Liecht. Vaterland	14.10.2023	Land wäre vorbereitet auf Asylgesuche	Gary Kaufmann
Liewo	22.10.2023	Wie schätzen Sie die Sicherheitslage im Land ein?	[Umfrage unter den Parteien]
Liecht. Vaterland	24.10.2023	Ein Kraftakt, der auch Chancen bietet	Desirée Vogt
Liecht. Vaterland	27.10.2023	Terrorfinanzierung über Kryptos: Wie hoch ist die Gefahr in Liechtenstein?	Elias Quaderer
Liecht. Vaterland	03.11.2023	Sapperlot: Eine Rüge des Auslandsexperten Georges Baur an Liechtenstein	Manuela Schädler
Liecht. Vaterland	04.11.2023	Infoveranstaltungen zum Europaratsvorsitz Liechtensteins	ikr
Liecht. Vaterland	18.11.2023	Enttäuschender Vergleich	Leserbrief der Islamischen Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
Liecht. Vaterland	11.12.2023	Angelique Beldner: «Wir wären nicht hier, wenn alle Probleme gelöst wären»	Jael Hollenstein

9 LITERATUR / QUELLEN

Literatur zu Liechtenstein

- Brunhart, Andreas; Geiger, Martin (2023): Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft in Liechtenstein während der Corona-Pandemie: Eine abschliessende Evaluation. Studie im Auftrag des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- digital-liechtenstein.li (Hg.) (2020): Cyber-Sicherheit in Liechtenstein: Risiken, aktuelle Praxis und Handlungsbedarf (Autoren: Pavel Laskov, Frank Breiting, Stefan Maag, Felix Salcher, Marc Schlömmer, Johannes Walter). Vaduz.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus im Fürstentum Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen. Eine Studie im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Frommelt, Christian; Milic, Thomas; Rochat, Philippe (2023): Die Corona-Pandemie aus der Sicht von Gesellschaft, Politik und Verwaltung. Synthese aus verschiedenen Umfragen und weiteren Analysen. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.
- Frommelt, Christian; Schiess Rütimann, Patricia M. (2023): Das Krisenmanagement Liechtensteins in der Corona-Pandemie: Organisation, Kommunikation und Massnahmen. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.
- Frommelt, Christian; Schiess Rütimann, Patricia M. (2023): Die Corona-Pandemie in Liechtenstein - Rahmenbedingungen, ausgewählte Erkenntnisse und Lehren. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern
- Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (2003): Jahresbericht 2003 der Arbeitsgruppe für einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) zu Händen der Regierung. 22. Dezember 2003.
- Gewaltschutzkommission (Hg.) (2010): Massnahmenkatalog gegen Rechtsextremismus. MAX 2010–2015. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.
- Gewaltschutzkommission (Hg.) (2020): Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von Jugendschutz und Gewaltprävention (auf Empfehlung der Vorsteherkonferenz der liechtensteinischen Gemeinden und der Gewaltschutzkommission der Regierung. Zum Download unter www.gewaltschutz.li.
- Gewaltschutzkommission Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (2008): Abschlussbericht «Respect bitte!». Präventionskampagne Jugendgewalt der Gewaltschutzkommission. Vaduz.
- Liechtenstein-Institut (Hg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D'Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). Bendern: Liechtenstein-Institut.
- Marxer, Wilfried (2008): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein. Soziale und politische Dimensionen. Bendern (Beiträge Liechtenstein Institut, 41).

- Marxer, Wilfried (2008): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22).
- Marxer, Wilfried (2020): Landesbericht Liechtenstein. In: Doris Angst und Emma Lantschner (Hg.): ICERD. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 611–628.
- Marxer, Wilfried (Hg.) (2012): Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut.
- Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hg.) (2012): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung – Religion – Gewalt, 11).
- Milic, Thomas; Frommelt, Christian (2022): Corona-Pandemie und öffentliche Schulen Liechtensteins. Ergebnisse einer Befragung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.
- Ospelt, Lukas (2021): Rechtliche Aspekte der Extremismusbekämpfung in Liechtenstein. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 71).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.) (2021): Integrationsstrategie.
- Rochat, Philippe (2023): Der Verlauf der Corona-Pandemie in Liechtenstein. Eine Darstellung mit öffentlich zugänglichen Daten. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.
- Schiess Rütimann, Patricia M. (2023): Die Corona-Pandemie in Liechtenstein und das Recht. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.

Weitere Dokumente (aus Liechtenstein)

- Gewaltschutzkommission der Regierung (div. Jahre): Jahresbericht. In: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Landtag, Regierung und Gerichte. Rechenschaftsberichte und Landesrechnung. Vaduz.
- Landespolizei Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (div. Jahre): Jahresbericht. Vaduz.
- Opferhilfestelle der Regierung (div. Jahre): Jahresbericht. In: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Landtag, Regierung und Gerichte. Rechenschaftsberichte und Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2000): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. 1. März 1999. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2001): Liechtenstein. Erster Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (CERD) vom 21. Dezember 1965. (13. März 2001). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004): Länderbericht Liechtenstein. Zweiter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. 26. Februar 2004. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Liechtenstein. Zweiter und dritter Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (CERD) vom 21. Dezember 1965. (23. November 2005). Vaduz.

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (26. August 2008). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009): Länderbericht Liechtenstein. Dritter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. 17. März 2009. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) vom 21. Dezember 1965. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Basisdokument des Fürstentums Liechtenstein für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Stand: Januar 2012. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (16. Oktober 2012). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014): Länderbericht Liechtenstein. Vierter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. 25. März 2014. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2017): Liechtenstein. Dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (17. Oktober 2017). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Fünfter Länderbericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (16. Juni 2020). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023): Liechtenstein. Vierter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (30. Januar 2023). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023): Rechenschaftsbericht 2023.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023): Sechster Länderbericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (1. März 2023). Vaduz.
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (Hg.) (div. Jahre): Jahresbericht. Vaduz.

Weitere Dokumente (ausländischer Herausgeber über Liechtenstein)

- Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen (Hg.) (2007): Liechtenstein. Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2006 (6. März 2007). (Originaltext: Country Reports on Human Rights Practices – 2006). o.O.
- Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen (Hg.) (2010): Liechtenstein. Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2009 (11. März 2010). (Originaltext: Liechtenstein. Respect for Human Rights).

- CERD – Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (Hg.) (2007): Behandlung der Staatenberichte, vorgelegt nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung: Liechtenstein.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2012): Consideration of reports submitted by States parties under article 9 of the convention. 31 August 2012.
- CERD – Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (Hg.) (2002): Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung: Liechtenstein (21.5.2002).
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (Hg.) (2007): Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. Siebzigste Tagung, 19. Februar bis 9. März 2007. Behandlung der Staatenberichte, vorgelegt nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. 7. Mai 2007.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Fünfte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 22. März 2018/Veröffentlicht am 15. Mai 2018. Strasbourg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2023): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Sechste Prüfungsrunde). Verabschiedet am 6. Dezember 2023/Veröffentlicht am 12. Mai 2024. Strasbourg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (1998): Erster Bericht über Liechtenstein. März 1998. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2003): Zweiter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 28. Juni 2002. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2008): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007. 29. April 2008. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 5. Dezember 2012/Veröffentlicht am 19. Februar 2013. Strasbourg.
- United States Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (Hg.) (2019): Country Reports on Human Rights Practices: Liechtenstein. o.O./Online [auch Berichte für frühere Jahre].
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg.) (2008): Liechtenstein erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg.) (2012): Liechtenstein zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg.) (2017): Liechtenstein dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.

UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg.) (2023): Liechtenstein vierter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.

Quellen (ohne Liechtenstein-Bezug)

- Beelmann, Andreas (2019): Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. In: Erich Marks (Hg.): Prävention & Demokratieförderung. Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag, Godesberg, S. 181–209.
- Beelmann, Andreas/Lehmann, Lena (Hg.) (2022): Radikalisierung im digitalen Zeitalter. Handlungsempfehlungen an Politik, Praxis und Gesellschaft. Langfassung. Hannover, Jena: Kriminologisches Forschungsinstitut e.V. und Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration (KomRex), Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus (2022): Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321k StGB), Wien: Verlag Österreich.
- Bibbert, Mark; Mischler, Antonia; Geng, Bernd; Harrendorf, Stefan (2017): Vorüberlegungen zur Analyse von Radikalisierungsverläufen im Internet. Zugleich Vorstellung des Teilvorhabens III des Projekts «Radikalisierung Im Digitalen Zeitalter (RadigZ)». In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 29, Heft 4, S. 388–397. <http://www.jstor.org/stable/26427507>.
- Neidhardt, Stephan (2017): Artikel 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte. In: Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettesheim/Stefan von Raumer (Hg.): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar. 4. Auflage 2017. Baden-Baden: Verlag Nomos.
- Ospelt, Lukas (2021): Rechtliche Aspekte der Extremismusbekämpfung in Liechtenstein (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 71).
- Schwaighofer, Klaus (1988): Auslieferung und internationales Strafrecht. Eine systematische Darstellung des ARHG. Wien: Manz Verlag.

